

# BaFin Journal

Juni 2019



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

## Wie sicher ist nachhaltig?

Immer mehr Verbraucher halten viel von nachhaltigen Investments, das ergibt eine BaFin-Umfrage. Doch ihr Wissen über diese Geldanlagen zeigt ein differenziertes Bild.

Seite 25

© iStockphoto.com/moloTavani

ESA-Review soll Verbraucherschutz stärken

**Europäische Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA erhalten erweiterte Zuständigkeiten**

Seite 12

Kapitalausstattung deutscher und europäischer Banken

**Mehr als zehn Jahre nach der Finanzkrise steckt die Bankenlandschaft in Deutschland und Europa noch immer in einem Wandel. Was sich seither getan hat.**

Seite 37

# Themen



EU-Prospektverordnung

## Neue Regeln für Wertpapierprospekte

Das Wertpapierprospektrecht steht vor einer Neuordnung: Ab Juli gilt die neue EU-Prospektverordnung. Was sich für Anleger und Emittenten alles ändert.

Seite 8

### Unternehmen

- 4 N26 Bank GmbH **KF**
- 4 Finanzstabilität **KF**
- 5 Verbriefungen **WM**
- 5 Verdachtsmeldungen **ÜG**
- 6 Praxisforum **ÜG**
- 6 Veranstaltungshinweise **ÜG**
- 6 BaFin-Tech 2019 **ÜG**
- 6 Abwicklungskonferenz **AW**
- 7 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Anstehende Termine **ÜG**
- 8 Neue Regeln für Wertpapierprospekte VP**
- 12 ESA-Review soll Verbraucherschutz stärken ÜG**

### Verbraucher

- 15 Verbraucherverhalten **ÜG**
- 16 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 16 Betrug **ÜG**
- 17 Organisierte Kriminalität **ÜG**
- 18 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 19 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 22 Kein Verkaufsprospekt **ÜG**
- 22 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 24 Untersagung **ÜG**
- 24 Warnung **ÜG**
- 25 Wie sicher ist nachhaltig? ÜG**

### Internationales

- 31 Basel III **ÜG**
- 31 Big-Data-Studie **VP**
- 32 Ratingagenturen **KF**
- 32 EMIR 2.2 **KF**
- 33 €STR **WM**
- 33 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 33 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 34 Wichtige Termine **ÜG**
- 34 Nachhaltigkeit **ÜG**
- 34 Sondierung **WM**
- 35 Öffentliche Konsultation **AW**
- 35 Finanzreformen **AW**
- 36 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 37 Viel erreicht, aber noch nicht am Ziel ÜG**

### Bekanntmachungen

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die meisten Verbraucher finden nachhaltige Investments gut. Wie eine Online-Umfrage im Auftrag der BaFin zeigt, geben 60 Prozent der Befragten jedoch an, den Begriff nachhaltige Geldanlage noch nie gehört zu haben.

Viele Menschen denken nicht nur an Klima- und Umweltschutz, sondern verbinden damit auch soziale und ethische Aspekte. Weit verbreitet ist der Glaube, dass nachhaltige Anlagen sicher seien. Unsere Umfrage ab [Seite 25](#) zeigt, wie groß das Informationsdefizit ist, und dass Privatanleger gerade erst damit anfangen, sich mit nachhaltigen Anlagen zu befassen.

Der ESA-Review, also die Überprüfung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht ESFS, soll den Verbraucherschutz stärken. So dürfen die Aufseher künftig gegen unseriöse Finanzinstrumente einschreiten, um Schäden von Verbrauchern abzuwenden. Diese Produktinterventionsbefugnis darf bislang nur zur Sicherung der Finanzmarktstabilität eingesetzt werden. Den ausführlichen Bericht zum ESA-Review finden Sie ab [Seite 12](#).

Auch in der neuen EU-Prospektverordnung, die ab 21. Juli gilt, nimmt der Verbraucherschutz neben der Harmonisierung des Aufsichtsrechts und der Aufsichtspraxis eine wichtige Funktion ein. Die neue EU-Prospektverordnung ist Teil der Bemühungen für die Europäische Kapitalmarktunion und regelt das Wertpapierprospektrecht neu. Näheres hierzu ab [Seite 8](#).

Wie viel stabiler ist der Bankensektor in Deutschland und Europa in den letzten zehn Jahren tatsächlich geworden? Das BaFinJournal geht dem ab [Seite 37](#) nach. Regulatoren und Aufseher haben ihre Anforderungen deutlich erhöht, und so sind auch die Kapitalquoten der Banken deutlich gestiegen. Um diesem Phänomen auf den Grund zu gehen, schauen wir differenziert auf Entwicklungen beim Kapital und bei den risikogewichteten Aktiva. Dem Beitragstitel „Viel erreicht, aber noch nicht am Ziel“ folgend, werfen wir den Blick dahin, wo versteckte Risiken liegen könnten.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

*Sabine Reimer*

Dr. Sabine Reimer



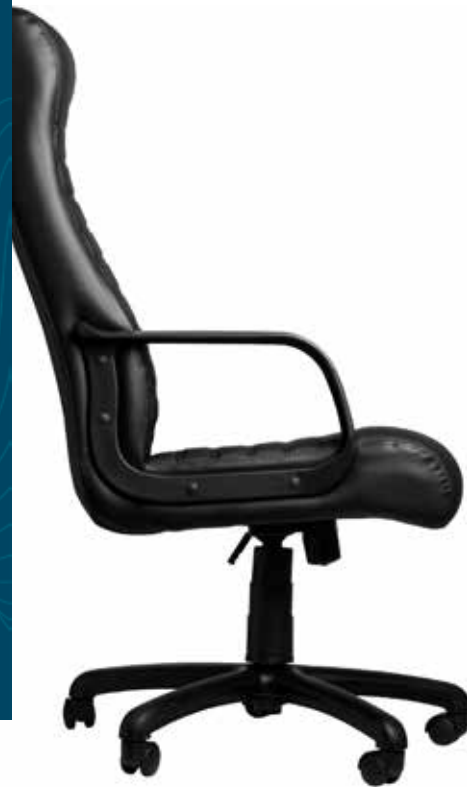
*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation*



*Bei Anruf BaFin? Kriminelle geben sich am Telefon zuweilen als Beschäftigte der Finanzaufsicht aus und versuchen, Menschen in dubiose Geschäfte zu verwickeln – seien Sie wachsam (siehe [Seite 16](#)).*

# Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



## N26 Bank GmbH

### Anordnung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die BaFin hat am 20. Mai 2019 gegenüber der N26 Bank GmbH zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und Allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die Anordnung ergeht auf Grundlage der § 6 Absatz 8 und § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG).



Im Einzelnen wird angeordnet, dass die N26 Bank GmbH

- Rückstände im EDV-Monitoring abarbeiten muss,
- Prozessbeschreibungen und Arbeitsabläufe verschriftlichen muss,
- eine vorgegebene Anzahl von Bestandskunden neu zu identifizieren hat.

Diese Maßnahmen müssen jeweils innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden.

Des Weiteren hat die N26 Bank GmbH eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung zur Einhaltung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG. ■

## Finanzstabilität

### AFS empfiehlt Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers

In seiner Sitzung am 27. Mai 2019 in Berlin hat der Ausschuss für Finanzstabilität AFS eine Empfehlung an die BaFin beschlossen. Es wird empfohlen, den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer – CCyB)

ab dem dritten Quartal 2019 zu aktivieren und auf 0,25 Prozent anzuheben.

Der antizyklische Kapitalpuffer gilt für Banken und stärkt präventiv die Widerstandskraft des Finanzsystems gegenüber zyklischen Systemrisiken. Die neuen Vorgaben sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aktivierung innerhalb von zwölf Monaten zu erfüllen. Mit der Maßnahme wird die nachhaltige Kreditvergabe an die Realwirtschaft insbesondere in Stressphasen unterstützt.

Zur erstmaligen Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers hat der Ausschuss [FAQs](#) und eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Der AFS hat in seiner Sitzung außerdem den sechsten [Jahresbericht](#) über seine Tätigkeit an den Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Themen, mit denen sich der Ausschuss unter dem Aspekt der Finanzstabilität im Berichtszeitraum zwischen April 2018 und März 2019 befasst hat.

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung des Finanzsystems in Deutschland. Er stärkt die Zusammenarbeit der für die Finanzstabilität zuständigen Institutionen. Im Ausschuss sind das Bundesministerium der Finanzen, die Deutsche Bundesbank und die BaFin vertreten. Der Ausschuss trat erstmals am 18. März 2013 zusammen (siehe [BaFinJournal April 2013](#)). ■

## Verbriefungen

### BaFin-Rundschreiben zur Konkretisierung der STS-Kriterien

Die BaFin hat den Entwurf für ein Rundschreiben zur Konkretisierung der Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardized Securitisations – STS) nach dem einschlägigen europäischen Recht zur [Konsultation](#) gestellt. In diesem Zusammenhang kommt es bei ABCP-Verbriefungen auf die Artikel 24 und 26 der [Verbriefungsverordnung](#) an. Bei Nicht-ABCP-Verbriefungen sind die Artikel 20 bis 22 relevant.

Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin die hierzu ergangenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA über STS-Kriterien für [ABCP-](#) und [Nicht-ABCP-](#)Verbriefungen in ihre Verwaltungspraxis.

Das Rundschreiben soll ab dem 1. Juli 2019 anwendbar sein.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 21. Juni 2019 per E-Mail an [Konsultation-12-19@bafin.de](mailto:Konsultation-12-19@bafin.de) – mit dem Betreff „Konsultation 12/2019“ – entgegen. ■

## Verdachtsmeldungen

### BaFin nennt bei Workshop Zahlen und kündigt Melde-Webformular an

Die BaFin hat am 17. Mai bei einem Workshop in Frankfurt am Main ein Resümee über drei Jahre Meldeverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – [MAR](#)) gezogen. Seit dem 3. Juli 2016 besteht die Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Suspicious Transaction and Order Reports – STORs) nach Artikel 16 Absatz 2 [MAR](#).

Das Resümee fällt positiv aus. Die BaFin-Vertreter zeigten Statistiken und bezifferten etwa die im Vorjahr erhaltenen STORs auf 3.104 und die abgeschlossenen Marktmissbrauchsanalysen auf 65. Aus den im Internet [abrufbaren](#) Vortragsunterlagen gehen ein jahresübergreifender Vergleich und weitere Informationen hervor.

Außerdem stellten die Aufseher den Verfahrensablauf bei der BaFin und das Konzept der risikoorientierten Aufsicht vor. Im Anschluss standen technische Fragen zum Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach [MAR](#)“ im Mittelpunkt sowie abschließend ein voraussichtlich ab 2020/2021 zur Verfügung stehendes neues Meldeverfahren, das es ermöglichen wird, Verdachtsmeldungen über ein Webformular bei der BaFin einzureichen. ■





## Praxisforum

BaFin-Veranstaltung zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt im September

Das Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt findet dieses Jahr am 26. und 27. September statt. Zum 16. Mal werden sich Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte in Frankfurt am Main mit der BaFin über Kapitalmarktthemen und aktuelle Praxisfälle von Marktmanipulation, Insiderhandel, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche austauschen.

Wie im vergangenen Jahr (siehe [BaFinJournal Oktober 2018](#)) stehen am ersten Tag Vorträge und am zweiten Tag Spezialthemen in kleiner Runde auf dem Programm. Detaillierte Informationen wird die BaFin in Kürze auf ihrer [Internetseite](#) bekanntgeben.

Die Teilnahme am Praxisforum ist einem ausgewählten Teilnehmerkreis vorbehalten. Dazu gehören etwa Richter, Staatsanwälte und Polizisten. ■

## Veranstaltungshinweise

BaFin bietet Ad-hoc-Newsletter an

Die BaFin bietet ab sofort einen [Ad-hoc-Newsletter](#) an, mit dem sie über ihre Großveranstaltungen informiert.

In ihrem Newsletter wird die BaFin unter anderem Veranstaltungsdaten bekannt geben, über Anmeldeöglichkeiten informieren und auf Vortragsunterlagen hinweisen. Wenn Sie Interesse an diesen Informationen haben, melden Sie sich bitte über die Webseite der BaFin für den Newsletter an. Wenn Sie bereits Abonnent eines BaFin-Newsletters sind, so wählen Sie bitte „Abonnement ändern“. ■



## BaFin-Tech 2019

Anmeldung ab Ende Juni 2019 möglich

Interessierte können sich ab Ende Juni zur BaFin-Tech 2019 [anmelden](#), die am 11. September 2019 in Bonn stattfindet. Im Blickpunkt der Veranstaltung stehen aktuelle Fragen der Digitalisierung und finanztechnologische Innovationen. Geplant sind Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen.

Die Veranstaltung richtet sich an neue und etablierte Unternehmen der Finanzindustrie – insbesondere Fintechs, Kreditinstitute, Versicherungen, Asset-Manager, Soft- und Hardwareentwickler – sowie an Verbände und die Wissenschaft.

Den genauen Zeitpunkt für den Beginn der Anmeldung gibt die BaFin über ihren [Newsletter](#) bekannt. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn, Plenargebäude, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn. ■

## Abwicklungskonferenz

BaFin-Konferenz am 4. Dezember 2019

Die BaFin veranstaltet am 4. Dezember 2019 in Frankfurt am Main ihre zweite [Konferenz](#) zu aktuellen Abwicklungsthemen (siehe [BaFinJournal November 2018](#)). Im Fokus steht das Arbeitsprogramm der Abwicklungsplanung, unter anderem die Datenanforderungen für die Abwicklungsplanung und die Weiterentwicklung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL). Geplant sind Vorträge und ein Expertengespräch.

Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnahme sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich ab Mitte August auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, die Zahl der Plätze jedoch begrenzt. Veranstaltungsort ist das Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325 Frankfurt. ■

# IT-Aufsicht

## Anmeldung für Veranstaltung jetzt möglich

Interessierte Marktteilnehmer können sich ab sofort zur Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ [anmelden](#), die am 12. September 2019 in Bonn stattfindet (siehe [BaFinJournal April 2019](#)).

Auf der Agenda der Veranstaltung stehen unter anderem eine erste Bilanz zur zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive 2 – [PSD 2](#)) und praktische Erfahrungen aus der Prüfung der Netzwerksicherheit durch die Deutsche Bundesbank. Vorträge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie themenbezogene Infostände komplettieren das Programm.

Die BaFin hat das Programm auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern, Prüfungsgesellschaften sowie Finanz- und Zahlungsdienstleistern. Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn, Platz der Vereinten Nationen 2 in 53113 Bonn. ■

[Auf einen Blick](#)

### Anstehende Termine

11. Sept.	<a href="#">BaFin-Tech 2019</a> , Bonn
12. Sept.	<a href="#">IT-Aufsicht bei Banken</a> , Bonn
26./27. Sept.	<a href="#">Praxisforum</a> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt am Main
12. Okt.	<a href="#">Börsentag</a> , Berlin
29. Okt.	<a href="#">Jahreskonferenz</a> der Versicherungsaufsicht, Bonn
9. Nov.	<a href="#">Börsentag</a> , Hamburg
12. Nov.	<a href="#">Verbraucherschutzforum</a> , Frankfurt am Main
4. Dez.	<a href="#">Abwicklungskonferenz</a> , Frankfurt am Main



Stichtag 21. Juli: Mit der neuen EU-Prospektverordnung soll sich der Anlegerschutz verbessern.

# Neue Regeln für Wertpapierprospekte

Das Wertpapierprospektrecht steht vor einer grundlegenden Neuordnung: Ab Juli gilt die neue EU-Prospektverordnung. Was sich für Anleger und Emittenten alles ändert. Ein Überblick.

Öffentliche Angebote von Wertpapieren oder ihre Zulassung zum geregelten Markt sind an gesetzliche Pflichten gebunden. Anbieter von Wertpapieren müssen Anleger beispielsweise in einem Prospekt über Chancen und Risiken der Investition informieren. Diese Wertpapierprospekte sind für Verbraucher selten leicht verständlich, weil sie mitunter Hunderte Seiten umfassen.

Doch das Wertpapierprospektrecht steht kurz vor einer grundlegenden Neuordnung. Denn ab dem kommenden

Monat gelten neue Regeln für Unternehmen, die Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt anbieten. Der Grund: Ab Sonntag, 21. Juli 2019 (Stichtag), gilt die neue EU-Prospektverordnung (**Prospekt-VO**), die bereits seit dem 20. Juli 2017 in Kraft getreten ist, in Gänze.

## **Hoffnungsträger EU-Prospektverordnung**

Gleich mehrere Ziele sind mit der EU-Prospektverordnung verknüpft. Erstens soll sie dafür sorgen, dass Wertpapierprospekte für Verbraucher einfacher und



nutzerfreundlicher gestaltet werden. Zielgenaue und kompakte Informationen in kürzeren Prospektzusammenfassungen sollen den Anlegerschutz verbessern. So sollen Anleger leichter fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

Zweitens soll Unternehmen der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert werden. Der Aufwand zur Erstellung von Prospekten soll sich reduzieren. Beispiele dafür sind etwa die höheren Schwellen für die Prospektspflicht sowie reduzierte Prospektanforderungen – vor allem für kleine und mittlere Unternehmen und für Sekundäremissionen. Die Kapitalaufnahme soll hier einfacher und kostengünstiger als zuvor werden.

Drittens ist die neue EU-Prospektverordnung ein wichtiger Teil der Bemühungen zur Schaffung einer Europäischen Kapitalmarktunion. Ziel ist eine stärkere Harmonisierung sowohl des Aufsichtsrechts als auch der Aufsichtspraxis. Deutlich wird das aufgrund der Tatsache, dass an die Stelle der EU-Prospektrichtlinie, die von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war, nun eine unmittelbar anwendbare Europäische Verordnung gesetzt wird.

Die EU-Prospektverordnung ist daher ein Fortschritt sowohl für Unternehmen als auch für Anleger. Die BaFin tut alles, um den Übergang so einfach wie möglich zu gestalten.

### **Grundlegende Neugestaltung des Prospektrechts**

Die grundlegende Neugestaltung des Prospektrechts zeigt sich darin, dass vieles, das bislang in nationalen Gesetzen – in Deutschland etwa im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) – geregelt war, nun in der Europäischen Verordnung selbst normiert ist. Sie enthält Vorschriften für verschiedene Formen von Prospekten: einen Standardprospekt, einen Großkundenprospekt für Nichtdividendenwerte, einen Basisprospekt, einen vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen sowie einen EU-Wachstumsprospekt.

### **Erweiterte Ausnahmen von der Prospektspflicht**

In der EU-Prospektverordnung sind die Schwellenwerte für die Prospektspflicht angehoben. So können öffentliche Angebote von Wertpapieren in Deutschland in naher Zukunft bis zu einem Gesamtgegenwert von acht Millionen Euro (einschließlich) prospektfrei erfolgen. Dabei ist unter Umständen ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen. Für bestimmte Angebote gelten besondere Regeln, insbesondere bei Angeboten an nichtqualifizierte Anleger (zum Beispiel Einzelanlageschwellen – siehe BaFinJournal Juli 2018, wobei künftig bei Wertpapieren, die

Aktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission angeboten werden, wiederum eine Ausnahme geschaffen werden soll).

### **Inhaltliche Anforderungen an Prospekte**

Die EU-Prospektverordnung hält an dem Grundsatz fest, dass ein Prospekt die erforderlichen Informationen enthalten muss, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über folgende Punkte bilden zu können:

- Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Gewinne und Verluste, die Finanzlage und die Aussicht des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers,
- die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und
- die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten.

In der derzeit noch geltenden europäischen Durchführungsverordnung zur EU-Prospektrichtlinie (EU-Prospekt-DVO) von 2004 sind viele Einzelheiten für die Ausgestaltung der Prospekte in Anhängen geregelt. Diese legen für verschiedene Konstellationen von Wertpapieren im Detail fest, welche Angaben wie zu machen sind. Auch die neue EU-Prospektverordnung enthält entsprechende Anhänge. Diese gehen allerdings nicht so ins Detail und sollen durch weitere Vorgaben ergänzt werden, die Gegenstand einer neuen, von der Europäischen Kommission zu erlassenden Delegierten Verordnung sein sollen. Der Entwurf einer solchen Verordnung ist am 14. März 2019 bereits veröffentlicht worden, aber noch nicht in Kraft.

### **Leitlinien zu Risikofaktoren**

Im Zusammenhang mit der EU-Prospektverordnung gibt es weitere Rechtsquellen, die zu beachten sind. Als Beispiele seien die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Risikofaktoren gemäß der EU-Prospektverordnung vom 26. März 2019 genannt. Ziel ist die kompaktere und fokussiertere Darstellung wesentlicher Risiken mit verständlicheren Angaben zu möglichen Auswirkungen. Formal werden diese Leitlinien erst mit ihrer Veröffentlichung in sämtlichen Amtssprachen auf der Internetseite der ESMA gelten. Nach der Veröffentlichung hat die BaFin innerhalb von zwei Monaten zu erklären, ob sie den Leitlinien folgt oder nicht. Die BaFin beabsichtigt, den Leitlinien vollumfänglich zu folgen und diese auch bereits ab dem Stichtag, 21. Juli 2019, bei der Prüfung von Prospekten nach neuem Recht in ihrer Verwaltungspraxis zu berücksichtigen.

### **Einheitliches Registrierungsformular**

Mit gänzlicher Geltung der EU-Prospektverordnung wird auch das neue einheitliche Registrierungsformular

eingeführt. Bestimmt ist es für Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem im Sinne von Artikel 2 lit. u) EU-Prospektverordnung zugelassen sind. Auch für öffentliche Angebote von Wertpapieren kann es genutzt werden. Wer gemäß dem bis 21. Juli 2019 geltenden Recht Registrierungsformulare – etwa Aktienregistrarformulare für Börsengänge – gebilligt erhalten hat, kann diese Regelung in Anspruch nehmen.

Der Unterschied zu den bisherigen Registrierungsformularen ist die Möglichkeit, das einheitliche Registrierungsformular ohne vorherige Billigung durch die BaFin zu hinterlegen. Voraussetzung dafür ist, dass das einheitliche Registrierungsformular zuvor in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eingereicht und gebilligt worden ist.

Mit dem einheitlichen Registrierungsformular kann ein Emittent den Status eines Daueremittenten erlangen und bei Einhaltung weiterer Voraussetzungen ein beschleunigtes Billigungsverfahren nutzen, in dem eine Prüffrist von nur fünf Arbeitstagen vorgesehen ist.

#### **Regeln und Ausnahmen bei Zusammenfassungen**

Artikel 7 EU-Prospektverordnung enthält neue Vorschriften über Zusammenfassungen in Prospekten. Im Grundsatz darf die Zusammenfassung nach der neuen Regelung nicht

mehr als sieben Seiten lang sein. Eine Ausnahme besteht unter Umständen dann, wenn eine Ersetzung von Angaben durch solche in einem Basisinformationsblatt nach der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) stattfindet.

Inhaltlich gibt die EU-Prospektverordnung vier Abschnitte für die Zusammenfassung vor: eine Einleitung mit Warnhinweisen, Basisinformationen über den Emittenten, Basisinformationen über die Wertpapiere sowie Basisinformationen über das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.

#### **Veröffentlichung von Prospekten**

Auch die Regeln zur Veröffentlichung von Prospekten werden neu gefasst (Artikel 21 EU-Prospektverordnung). Künftig orientiert sich der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts nicht mehr an dessen Billigung, sondern am Beginn des öffentlichen Angebots beziehungsweise der Zulassung zum Handel am geregelten Markt. Mithin ist der Prospekt nicht mehr unverzüglich nach der Billigung zu veröffentlichen, sondern nur noch rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots beziehungsweise der Zulassung zum Handel am geregelten Markt. Damit verschiebt sich der spätestmögliche Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts im Vergleich zur bisherigen

#### **Auf einen Blick**

### **Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – EU-Wachstumsprospekt**

Durch die EU-Prospektverordnung wird der EU-Wachstumsprospekt neu eingeführt. Er ersetzt mit voller Geltung der Verordnung ab dem 21. Juli 2019 den Artikel 26b EU-Prospekt-DVO samt den verhältnismäßigen Schemata für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Charakteristika eines EU-Wachstumsprospekts sind ein kürzerer Inhalt, eine verkürzte Zusammenfassung sowie eine Aufmachung nach gewissen Standards. Das Ziel dieses neuen Formats besteht darin, neue Finanzierungsquellen für KMU zu erschließen und die Kosten der Kapitalaufnahme zu senken.

Die folgenden natürlichen oder juristischen Personen können sich im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren dafür entscheiden, einen

EU-Wachstumsprospekt auf der Grundlage der verhältnismäßigen Offenlegungsregelung zu erstellen, sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden:

- KMU,
- bestimmte andere Emittenten, die unter anderem gewisse Größenordnungen (zum Beispiel eine durchschnittliche Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. Euro oder öffentliches Angebot von höchstens 20 Mio. Euro) nicht überschreiten gemäß Artikel 15 Absatz 1 EU-Prospektverordnung,
- Anbieter von Wertpapieren, die von bestimmten in Artikel 15 Absatz 1 EU-Prospektverordnung genannten Emittenten begeben wurden.

Regelung nach hinten. Im Falle eines öffentlichen Erstangebots von Aktien, die also zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, muss der Prospekt der Öffentlichkeit allerdings mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots verfügbar sein.

Künftig ist für eine verordnungskonforme Veröffentlichung des Prospekts nur noch die elektronische Form über das Internet vorgesehen. Das soll Anlegern einen leichteren Zugang ermöglichen. Die bisherigen Veröffentlichungen über Anzeigen in Zeitungen und das Bereithalten einer gedruckten Fassung (Schalterpublizität) sind nicht mehr vorgesehen. Allerdings ist potenziellen Anlegern kostenlos eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen, wenn sie das verlangen sollten. Jedoch gilt dies nur in Rechtsordnungen, in welchen das öffentliche Angebot unterbreitet wird oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt erfolgt.

Ab dem 21. Juli 2019 müssen Emittenten nach neuer Rechtslage mehr Metadaten (zum Beispiel Legal Entity Identifier, LEI, die globale Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt) melden, wenn sie einen Prospekt einreichen. Die einzelnen Angaben finden sich in Anhang VII zur Delegierten Verordnung (EU) zur Ergänzung der EU-Prospekt-Verordnung durch technische Regulierungsstandards<sup>1</sup>, der allerdings bis dato nur im Entwurfsstadium vorliegt.

### Wie ist der Übergang geregelt?

Die EU-Prospektverordnung enthält eine Übergangsregelung für Prospekte, die nach nationalem Recht vor dem Stichtag gebilligt worden sind. Diese unterliegen demnach bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag, je nachdem, was zuerst eintritt, weiterhin diesem nationalen Recht.

Prospekte, die nach dem Recht erstellt werden, das bis zum Stichtag gilt, und die vor dem Stichtag eingereicht, am Stichtag aber noch nicht gebilligt sind, müssen dagegen auf die Rechtslage nach der neuen EU-Prospektverordnung umgestellt werden. Sie können nach dem Stichtag nicht mehr nach altem Recht gebilligt werden.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) zur Ergänzung der EU-Prospekt-Verordnung durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission

Für eine Übergangszeit von zwölf Monaten nach dem 21. Juli 2019 stellt die BaFin weiterhin bestimmte Funktionalitäten in ihrem Melde- und Veröffentlichungsportal ([MVP-Portal](#)) zur Verfügung, damit Einreicher auch nach dem 20. Juli 2019 ohne Modifikation ihrer Systeme Nachträge und endgültige Bedingungen zu vor dem 21. Juli 2019 gebilligten Prospekten über das MVP-Portal hinterlegen können. Eine entsprechende Information hat die BaFin an die registrierten Nutzer des MVP-Portals bereits versandt. ■

Autor

### Rüdiger Koch

BaFin-Referat Grundsatzfragen  
der Wertpapieraufsicht



# ESA-Review soll Verbraucherschutz stärken

Europäische Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA erhalten erweiterte Zuständigkeiten



*Besser geschützt: Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollen sich künftig noch stärker für Verbraucherinteressen einsetzen.*

Die Überprüfung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) erweitert die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) im Verbraucherschutz. Angesichts seiner wachsenden Bedeutung in der Finanzaufsicht kam das nicht überraschend. Die Neuregelungen sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen dem Europäischen Parlament und

dem Rat der Europäischen Union, der am 21. März 2019 erzielt wurde (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)).

Nachdem das Europäische Parlament am 16. April 2019 in erster Lesung dem gefundenen Kompromiss zugestimmt hat, schließen sich nun weitere formale Arbeiten an, damit das Verfahren mit dem endgültigen Wortlaut förmlich

abgeschlossen werden kann. Die Änderungen sollen ab 1. Januar 2020 anwendbar sein.

### **Verbraucher vor Schäden bewahren**

Grundsätzlich sind die beschlossenen Änderungen in den drei Gründungsverordnungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA gleichlautend. Allerdings werden auch ihre jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt. Während in Artikel 1 der EBA- und EIOPA-Gründungsverordnungen die allgemeine Zuständigkeit für Kundenschutz (customer protection) ausdrücklich um Verbraucherschutz (consumer protection) ergänzt wird, kommt in Artikel 1 der ESMA-Verordnung stattdessen der Anlegerschutz (investor protection) hinzu. Artikel 8 der Gründungsverordnungen enthält die generelle Aufgabenzuweisung an die ESAs, Verbraucher und Anleger (alle ESAs) sowie Einleger (EBA), Versicherungsnehmer und Begünstigte (EIOPA) zu schützen.

Artikel 9 der drei Gründungsverordnungen überträgt den ESAs dann spezifische Aufgaben bezüglich Verbraucherschutz und Finanztätigkeiten und stellt damit die zentrale Verbraucherschutzvorschrift dar. Dementsprechend wurden insbesondere in dieser Vorschrift spezielle erweiterte Befugnisse für den Verbraucherschutz eingefügt.

### **Trend zu präventivem Verbraucherschutz**

Der neu gefasste Absatz 1 des Artikels 9 der Gründungsverordnungen ermächtigt EBA, EIOPA und ESMA nun explizit dazu, Verbrauchertrendanalysen im Hinblick auf Kosten- und Gebührenentwicklungen vorzunehmen. Die ESAs hatten bereits 2018 aufgrund eines entsprechenden Mandats der EU-Kommission erste Analysen dieser Art erstellt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Datenerhebung für solche Analysen oft nur durch umfangreiche Abfragen bei den beaufsichtigten Unternehmen möglich ist.

Des Weiteren sind die ESAs nun ausdrücklich berechtigt, thematische Arbeiten und Überprüfungen zum Marktverhalten durchzuführen. Außerdem sollen sie Risikoindikatoren (retail risk indicators) entwickeln, um frühzeitig potenzielle Ursachen für Schäden bei Verbrauchern zu identifizieren.

Diese beiden Befugnisse sind nicht gänzlich neu, da die ESAs diese in der Vergangenheit in extensiver Auslegung ihres Mandats teilweise bereits ausgeübt haben. Dieser vorbeugende Ansatz entspricht dem Trend zu risikobasier-

ter Wohlverhaltensaufsicht und präventivem Verbraucherschutz.

### **Offenlegungsvorschriften und Mystery-Shopping**

Ein wichtiges Mittel für mehr Verbraucherschutz lautet Transparenz. Der europäische Gesetzgeber erweitert dementsprechend die Kompetenzen der ESAs. So sollen die ESAs allgemeine Offenlegungsvorschriften entwickeln, welche einheitlichen Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) dienen und einen fairen Zugang zu Finanzdienstleistungen und Produkten innerhalb der EU gewähren.

Die ESAs sollen künftig auch die Testkäufe (Mystery-Shopping) der zuständigen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU koordinieren (siehe Infokasten „Mystery-Shopping“). Da die vorhandenen aufsichtlichen Mittel als ausreichend angesehen werden, ist das Instrument des Mystery-Shoppings im deutschen Finanzaufsichtsrecht derzeit nicht geregelt und wird nicht eingesetzt, so dass diese Vorschrift derzeit keine Wirkung für Deutschland und die BaFin entfaltet.

### **Erweiterung der Interventionsbefugnisse**

Artikel 9 Absatz 5 ihrer Gründungsverordnungen ermächtigt die ESAs bereits heute dazu, in genau geregelten Fällen die Vermarktung, den Vertrieb oder Verkauf bestimmter Finanzprodukte oder Finanztätigkeiten zu untersagen (siehe Infokasten „Produktinterventionsbefugnisse“, Seite 14). Die Überarbeitung dieser bereits bestehenden Produktinterventionsbefugnisse gibt ihnen nun die Möglichkeit, nicht nur aus Gründen der Finanzmarktstabilität gegen Finanzinstrumente einzuschreiten, sondern auch, um erhebliche Schäden von Verbrauchern abzuwenden.

Auch wird das Intervall zur Überprüfung bereits erlassener Produktinterventionsentscheidungen von drei auf sechs

#### **Definition**

### **Mystery-Shopping**

Geschulte Personen von Aufsichtsbehörden oder spezialisierten Agenturen treten als Testkunde bzw. Testkäufer in einer normalen Beratungs-/Einkaufssituation auf. Mystery-Shopping bei Finanzdienstleistungen verfolgt häufig das Ziel, die Qualität der Beratung zu beurteilen. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt nach einem zuvor festgelegten Kriterienkatalog.



Monate verlängert. Die BaFin begrüßt diese Verlängerung, da sich die bisherige Frist als sehr kurz erwiesen hat. Dadurch, dass für den Erlass einer Produktinterventionsentscheidung nach wie vor eine Ermächtigung in einem Spezialgesetz erforderlich ist, ufern die Befugnisse der ESAs nicht aus.

Weitere bereits bestehende Befugnisse der ESAs können diese nun explizit zu Zwecken des Verbraucher- bzw. Anlegerschutzes ausüben. Dieser ist in diesem Zusammenhang zum eigenständig zu schützenden Rechtsgut aufgewertet worden:

- Artikel 18 Absatz 3 der überarbeiteten ESA-Gründungsverordnungen ermächtigt EBA, EIOPA und ESMA dazu, in einem Krisenfall auch Maßnahmen zum Verbraucher- und Investorenschutz zu ergreifen.
- Artikel 22 gewährt den ESAs Befugnisse, um systemischen Risiken Rechnung zu tragen. Nach dem nunmehr geänderten Absatz 4 können die ESAs bei Gefahren für Verbraucher oder Investoren ein bestimmtes Finanzprodukt, Institut oder Marktverhalten genauer untersuchen.

### **Verbraucherschützer im Rat der Aufseher**

Artikel 40 der drei Gründungsverordnungen bekommt einen zusätzlichen Absatz. Dieser sieht vor, dass auch ein Vertreter der nationalen Verbraucherschutzbehörde zu Sitzungen des Rats der Aufseher hinzugeladen werden kann. Der Rat der Aufseher ist das beschließende Organ bei den Europäischen Aufsichtsbehörden und gibt die Leitlinien für

die Arbeiten vor. Die Vorschrift betrifft vor allem Jurisdiktionen, die über keine integrierte Finanzaufsicht verfügen. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich besitzen zum Beispiel eigenständige Marktaufsichts-/Verbraucherschutzbehörden. Diese können nun etwa bei EBA und EIOPA neben der für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörde, die in der Regel reguläres, stimmberechtigtes Mitglied im Rat der Aufseher ist, ebenfalls mit einem Vertreter an den Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Auch für die Sitzungen der ESMA sind nunmehr Vertreter der Verbraucherschutzbehörden ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

Für die BaFin bringt diese Regelung keine praktischen Änderungen mit sich, da sie über ein Mandat zur Wahrung der kollektiven Verbraucherinteressen verfügt und damit bereits Verbraucherschutzaspekte in den Rat der Aufseher einbringen kann.

### **Zusammenarbeit mit Datenschützern**

Auch der gestiegenen Bedeutung des Datenschutzes trägt der ESA-Review Rechnung: Artikel 9 Absatz 4 der Gründungsverordnungen sieht nun vor, dass EBA, EIOPA und ESMA jeweils ein Komitee für Verbraucherschutz und Finanzinnovationen errichten. Alle drei Behörden verfügen bereits über solche Komitees, entweder als ein integriertes Gremium oder in Form von zwei getrennten Gremien. Diese sollen künftig eng mit dem Europäischen Datenschutzausschuss EDSA zusammenarbeiten, um Rechtsunsicherheit in Datenschutzfragen zu vermeiden. Da Verbraucherschutz häufig untrennbar mit Datenschutzfragen einhergeht, bewertet die BaFin diese Vorschrift positiv.

### **Fazit**

Einige der neuen Kompetenzen üben einzelne ESAs bereits jetzt aus. Der ESA-Review hat diese nun aber gesetzlich verankert. Andere Kompetenzen sind ganz oder in Teilen neu.

Die neuen Ermächtigungsgrundlagen lassen den ESAs Raum zur Interpretation. Es wird sich daher erst in Zukunft zeigen, wie die ESAs ihre neuen Befugnisse mit Leben füllen. ■

#### **Auf einen Blick**

### **Produktinterventionsbefugnisse**

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA verfügen über das Instrument der Produktintervention (siehe [BaFinJournal September 2017](#)). Mit diesem können sie die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von bestimmten Finanzprodukten beschränken oder sogar verbieten, wenn diese erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen oder eine Gefahr für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems oder des Finanzmarkts darstellen.

#### **Autorinnen**

**Dr. Dorothee Kohleick**  
**Sina Weinhold-Koch**

BaFin-Referat für Verbraucherschutz international

# Verbraucher

Informationen für Bankkunden,  
Anleger und Versicherungsnehmer



## Verbraucherverhalten

### BaFin veröffentlicht Umfrage zu neuen Finanzmarktregeln MiFID II

Wie zufrieden oder unzufrieden sind Anleger mit den neuen Finanzmarktregeln, der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) und der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger, also im konkreten Fall: Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-VO). Die BaFin hat zu diesem Thema eine Umfrage unter 3.800 Personen beim Marktforschungsinstitut forsa in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse ergeben ein differenziertes Bild.

Im Mittelpunkt der neuen [Umfrage](#) stehen die größten Veränderungen, die sich für Verbraucher aus der Einführung der Finanzmarktregeln MiFID II und PRIIPs-VO Anfang des Jahres 2018 ergeben haben. Beispiele sind etwa die Ex-ante-Kosteninformation (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)), die Geeignetheitserklärung (siehe [BaFinJournal September 2018](#)), die Telefonaufzeichnung (siehe [BaFinJournal Juni 2018](#)) und das Basisinformationsblatt.

Während der überwiegende Anteil der Befragten den neuen Pflichten weitgehend positiv gegenüber eingestellt ist, monieren einige Verbraucher die damit einhergehende

Informationsfülle. Positiv schätzen Anleger die Veränderungen durch die Geeignetheitserklärung und die Ex-ante-Kosteninformation ein. Mehr als die Hälfte der Befragten (76 bzw. 63 Prozent), die insbesondere nach dem 3. Januar 2018 Wertpapiertransaktionen getätigt hat, hält diese Informationsquellen für sinnvoll. Auch das Taping, also die gesetzlich geforderte Aufzeichnung von Telefongesprächen im Wertpapiergeschäft, kommt bei mehr als drei Viertel der Befragten (77 Prozent), die nach dem 3. Januar 2018 telefonisch Wertpapiertransaktionen getätigt haben, gut an. Die Mehrheit der Verbraucher empfindet die Tonaufnahmen nicht als Einschränkung. Vielmehr haben 83 Prozent der Befragten den Eindruck, auch weiterhin offen mit ihrem Berater sprechen zu können.

Doch die Umfrage zeigt auch, dass eine große Zahl der Anleger von den neuen Informationsmöglichkeiten noch nicht ausreichend Gebrauch macht. So gibt mehr als die Hälfte der Befragten (53 Prozent), die nach dem 3. Januar 2018 eine Wertpapiertransaktion getätigt hat, an, den Kostenausweis nicht gelesen zu haben. Auch was die Geeignetheitserklärung betrifft, erklären 38 Prozent der Befragten, die insbesondere nach dem 3. Januar 2018 eine Anlageberatung in Anspruch genommen haben, sich nicht mit diesem Dokument auseinandergesetzt zu haben. Als Grund geben die Befragten (64 Prozent) an, dass die Informationen zu umfangreich oder für sie nicht von Interesse (24 Prozent) gewesen seien. „Da Verbraucher eine eigene

Verantwortung bei der Geldanlage haben, sollten sie die neuen Informationsmöglichkeiten auch nutzen“, erklärt Christian Bock, Abteilungsleiter Verbraucherschutz bei der BaFin. ■



## Verbraucherschutzforum

BaFin-Fachkonferenz am 12. November in Frankfurt am Main

„Verbraucherschutz auf dem Finanzmarkt im Zeitalter von Digitalisierung und Nachhaltigkeit – ausreichender Schutz oder Bevormundung des Verbrauchers?“ lautet der Titel des sechsten Verbraucherschutzforums, das die BaFin am 12. November im Kap Europa Congress Center in Frankfurt am Main ausrichtet. Vorträge, Paneldiskussionen und ein Workshop thematisieren die aktuellen Anforderungen an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die zugrundeliegenden Verbraucherbilder. Die Veranstaltung richtet sich an Verbraucherschutzorganisationen, Verbände, die Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik.

BaFin-Präsident Felix Hufeld wird die Konferenz eröffnen. Eine Paneldiskussion geht danach auf die Anforderungen an den Verbraucherschutz nach der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD 2) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) näher ein.

Der Nachmittag beginnt mit einem Blick in die Zukunft des finanziellen Verbraucherschutzes. Es folgen drei zeitgleich stattfindende Fachmodule, bestehend aus je einer Paneldiskussion zu nachhaltiger Finanzwirtschaft und künstlicher Intelligenz sowie einem Workshop, in dem die Teilnehmenden ein Verbraucherbild erarbeiten (Gallery Walk). Des Weiteren stehen BaFin-Beschäftigte aus der Abteilung Verbraucherschutz während der gesamten Veranstaltung für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Nähere Information zur Veranstaltung und zum Anmeldeverfahren stehen in wenigen Wochen auf der BaFin-Internetseite bereit. ■

## Betrug

BaFin warnt vor Anrufen angeblicher BaFin-Mitarbeiter

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen ein angeblicher BaFin-Mitarbeiter Verbraucherinnen und Verbraucher per Telefon kontaktiert haben soll. Der angebliche BaFin-Mitarbeiter habe Unterstützung bei Geschäften mit Bitcoin sowie Entschädigungszahlungen in Aussicht gestellt.

Die BaFin nimmt dies zum Anlass, um grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Die Kernaufgabe der BaFin ist die Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus befasst sie sich auch mit Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes und bearbeitet konkrete Anfragen und Beschwerden zu Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen.

Die BaFin wendet sich nicht an Einzelpersonen, um sie im Hinblick auf konkret zu tätige Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte zu beraten. Sie beteiligt sich auch nicht an der Durchführung derartiger Geschäfte. Die BaFin ist zudem ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Es ist ihr daher untersagt, zivilrechtliche Ansprüche für einzelne Personen gegenüber Dritten durchzusetzen.

Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. ■

### Hinweis

### Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.



## Angebliche Anrufe von BaFin-Mitarbeitern zum Ausgleich erlittener Schäden

Aktuell werden Verbraucherinnen und Verbraucher von vermeintlichen BaFin-Mitarbeitern angerufen, die vortäuschen, Schäden auszugleichen, die zuvor bei Investitionen auf der Onlineplattform „Coinstrader“ entstanden seien.

Die BaFin leistet keine Rück- oder Teilzahlungen an Geschädigte. Der Ausgleich von Vermögensschäden gehört nicht zu ihren Aufgaben. Eine etwaige Erstattung obliegt den Anbietern selbst. Daher kontaktieren BaFin-Mitarbeiter keine Personen telefonisch wegen möglichen Rückforderungen.

Im Zusammenhang mit betrügerischen Kapitalanlagen müssen die Geschädigten damit rechnen, von denselben oder anderen Tätern erneut vorgegaukelt zu bekommen, man wolle ihnen helfen, ihre Verluste wieder gutzumachen. Hierfür haben die Geschädigten zunächst eine weitere Zahlung zu leisten, die ebenfalls verloren sein wird.

Vor nicht lizenzierten Anbietern von Handelsplattformen ist ohnehin zu warnen. ■

## Organisierte Kriminalität

### BaFin warnt vor illegalen Geldsammelstellen

Die BaFin weist Verbraucher auf die Gefahren hin, die von illegalen, nicht-lizenzierten deutschen Geldtransfergesellschaften ausgehen.

Aktuell werden insbesondere Kunden ebenfalls illegaler, nicht-lizenzierter Online-Handelsplattformen für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Forex-Handel aufgefordert, ihr Handelskapital auf Konten deutscher Gesellschaften einzuzahlen.

Die BaFin und das Bundeskriminalamt (BKA) hatten bereits vor Geschäften mit diesen nicht-lizenzierten Online-Handelsplattformen gewarnt.

Auch die deutschen Gesellschaften sind Teil eines Geschäftsmodells der organisierten Kriminalität. Sie agieren in international angelegten Strukturen, sodass es kaum möglich ist, der Spur des Geldes zu folgen oder Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Gelder werden schwerpunktmäßig ins osteuropäische Ausland weitergeleitet und sind für die Einzahler meist vollständig verloren.

Als Verbraucher können Sie sich vor derartigen Verlusten schützen, indem Sie in der Unternehmensdatenbank der BaFin nachprüfen, ob das Unternehmen, das Ihnen für den Transfer Ihrer Gelder genannt wird, dort verzeichnet ist. Für das Betreiben des Finanztransfergeschäfts ist eine Erlaubnis der BaFin erforderlich. ■

### Keine Anwerbung von „BaFin-Testern“

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Personen zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten zu Testzwecken anwirbt.

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Täter unter dem Namen der BaFin Personen per Telefon oder online kontaktiert haben. Die Täter haben die Personen aufgefordert, ein Testkonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen.

Zur Eröffnung des Testkontos im Rahmen eines Video- oder Foto-Ident-Verfahrens sollen die angesprochenen Personen ihren Personalausweis zeigen bzw. ein Foto des Personalausweises und ein Selfie zur Verfügung stellen. Das Konto soll dann in einem Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten getestet werden. Dafür wird den Testpersonen eine Vergütung versprochen. Unter diesem Vorwand versuchen die unbekanntesten Täter, unter dem Namen der angesprochenen Personen ein Konto bei dem Kreditinstitut zu eröffnen. Es besteht der Verdacht, dass dieses anschließend für kriminelle Zwecke genutzt werden könnte.

Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. In diesem Zusammenhang möchte die BaFin auf ihre Warnung vom 26. März 2019 hinweisen, in der eine ähnliche Betrugsmasche dargestellt wird. ■

# Einstellung unerlaubter Geschäfte

Elit Property Vision LTD / Plattform Britonprice:  
BaFin ordnet Einstellung des  
grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 6. Mai 2019 gegenüber der Elit Property Vision LTD., Sofia, Bulgarien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform [www.britonprice.com](http://www.britonprice.com) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt.

Das Unternehmen tritt als Nachfolger für geschlossene Handelsplattformen auf und bietet einen Ausgleich der über diese Plattformen erlittenen Verluste an. Außerdem betreibt es weitere Handelsplattformen (CryptoFG, PrimeXclub, Stockstpbrokers), für die es keine Erlaubnis der BaFin hat. ■

Secure Trading Financial Services: BaFin  
ordnet Einstellung der grenzüberschreitenden  
Anlageberatung und des Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2019 der Secure Trading Financial Services, Frankreich, die sofortige Einstellung der grenzüberschreitenden Anlageberatung und des Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft betreibt die Internetseite [www.setra-fin.com](http://www.setra-fin.com). Die Gesellschaft steht im Zusammenhang mit der schwedischen „Investfinans AB“, der bereits mit Bescheid vom 3. April 2019 das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft untersagt wurde. ■

KLDC Technological systems LTD: BaFin  
ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden  
Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 10. Mai 2019 gegenüber der KLDC Technological systems LTD, Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

KLDC Technological systems LTD bietet auf der Handelsplattform [www.cfxpoint.com](http://www.cfxpoint.com) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Aktien, Indizes, Edelmetalle und Rohstoffe sowie den Erwerb und Handel mit Kryptowährung an.

Indem sie ihren Kunden Zugang zu den angebotenen Kontrakten sowie zur Kryptowährung verschafft, erbringt das Unternehmen den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt es jedoch nicht. ■

Maxim Schulz: BaFin ordnet Einstellung  
des Einlagen- und Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Maxim Schulz, Aalen, mit Bescheid vom 23. Mai 2019 aufgegeben, das Einlagen- und das Kreditgeschäft sofort einzustellen. Herr Schulz nahm Gelder Dritter darlehensweise entgegen und gewährte Gelddarlehen an Dritte.

Hierdurch betreibt Herr Schulz das Einlagen- und das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

## Hinweis

### Informationen für Verbraucher

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen.



# Abwicklung unerlaubter Geschäfte

**ME NASHUA Michael Erdmann Vertriebs GmbH:  
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des  
Kreditgeschäfts an**

Die BaFin hat der ME NASHUA Michael Erdmann Vertriebs GmbH, Ismaning, mit Bescheid vom 13. Mai 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des Kreditgeschäfts aufgegeben.

Die Gesellschaft verkauft Bürogeräte und bietet ihren Neukunden Kredite an, mit denen die Kunden ihre Mietverträge über Bürogeräte Dritter vorzeitig ablösen können. Hierdurch betreibt sie das Kreditgeschäft, ohne über eine Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das Angebot unverzüglich einzustellen und bestehende Darlehensvereinbarungen durch vertragsgemäße Kündigung der Vereinbarungen abzuwickeln. ■

**RWC Real Win Club UG (haftungsbeschränkt):  
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des  
Einlagengeschäfts an**

Die BaFin hat der RWC Real Win Club UG (haftungsbeschränkt), Düsseldorf, mit Bescheid vom 6. März 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die RWC Real Win Club UG (haftungsbeschränkt) hatte auf Grundlage von Verträgen über partiarische Darlehen gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die RWC Real Win Club UG (haftungsbeschränkt) das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die RWC Real Win Club UG (haftungsbeschränkt), die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. ■

**Horst Königstein: BaFin ordnet Einstellung  
und Abwicklung des Einlagengeschäfts an**

Die BaFin hat Herrn Horst Königstein, Limburg, mit Bescheid vom 15. Mai 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des von ihm unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts aufgegeben.

Herr Königstein hat Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlbarkeit entgegengenommen, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war.

Damit betreibt er das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

**Crowd Capital Technology GmbH i.G.:  
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des  
Finanztransfersgeschäfts an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 24. April 2019 gegenüber der Crowd Capital Technology GmbH i.G., Berlin, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfersgeschäfts angeordnet.

Die Crowd Capital Technology GmbH i.G. nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfersgeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen handelt. ■



## EMATIC GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2019 gegenüber der EMATIC GmbH, Berlin, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die EMATIC GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfergeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen handelt. ■

## Mikka Consult GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 6. Mai 2019 gegenüber der Mikka Consult GmbH i.G., Düsseldorf, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die Mikka Consult GmbH i. G. nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfergeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen, unter anderem [www.stoxmarket.com](http://www.stoxmarket.com), handelt. ■

## Pure GNE Consulting GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2019 gegenüber der Pure GNE Consulting GmbH, Koblenz, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die Pure GNE Consulting GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener

Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfergeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen, unter anderem [www.coinbrokerz.io](http://www.coinbrokerz.io), handelt. ■

## Valts Creations GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2019 gegenüber der Valts Creations GmbH i.G., Kaarst, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die Valts Creations GmbH i.G. nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfergeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen handelt. ■

### Hinweis

#### Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

## Queen World GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. Februar 2019 gegenüber der Queen World GmbH, Düsseldorf, die sofortige Einstellung und Abwicklung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die Queen World GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie ohne die dafür erforderliche Erlaubnis das Finanztransfergeschäft. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Gelder von Kunden nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen, unter anderem [www.fxtrader.com](http://www.fxtrader.com), handelt. ■

## Unique Global Investment: Rückabwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts über Maya Bank PLC ist unzulässig

Die BaFin hat der Unique Global Consulting (PTY) Ltd. mit Sitz in Johannesburg, Südafrika, die auch unter Unique Global Investment s.r.o. und Unique Global Investment GmbH firmiert, mit Bescheid vom 12. Juli 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln und dies auch bekannt gemacht.

Momentan tritt das Unternehmen trotz der Anordnung der BaFin an deutsche Kunden heran und gibt an, mit einer vermeintlichen Maya Bank PLC zusammenzuarbeiten. Diese Maya Bank PLC solle die Rückabwicklung übernehmen. Dafür müssten sich die Kunden bei der Maya Bank PLC verifizieren und ein Konto eröffnen lassen. Gegebenenfalls wäre auch die Maya Bank PLC unerlaubt tätig.

Auch die vermeintliche Maya Bank PLC ist nicht berechtigt, Einlagen deutscher Kunden entgegenzunehmen. Die BaFin warnt deswegen potenzielle Kunden davor, sich auf dieses Angebot einzulassen. ■

## Sanpuro Vertrieb GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Sanpuro Vertrieb GmbH, Neuss, mit Bescheid vom 7. Mai 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die Sanpuro Vertrieb GmbH hatte auf Grundlage von Verträgen über Zeichnungen der „Sanpuro-Anleihe 2018“ gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betrieb die Sanpuro Vertrieb GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtete die Sanpuro Vertrieb GmbH die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. Die Sanpuro Vertrieb GmbH hat der BaFin hierzu Nachweise vorgelegt. ■

## FX PREMIUM Group Ltd / fx-premium.com: BaFin untersagt unerlaubt betriebene Geschäfte und ordnet Abwicklung an

Am 16. Mai 2019 hat die BaFin der FX PREMIUM Group Ltd das unerlaubt betriebene Kredit- und Depotgeschäft sowie die ebenfalls unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung untersagt und die Abwicklung dieser Geschäfte angeordnet.

Die FX PREMIUM Group Ltd ist Betreiberin der Webseite [www.fx-premium.com](http://www.fx-premium.com) und investiert in diesem Zusammenhang für Anleger in Aktien, Devisen und Kryptowährungen. Als Nebendienstleistungen werden das Kreditgeschäft und das Depotgeschäft angeboten.

Damit betreibt die FX PREMIUM Group Ltd das Kreditgeschäft sowie das Depotgeschäft und erbringt die Finanzportfolioverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■

## Meridian Interstate Europe SL: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des grenzüberschreitenden Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. Mai 2019 gegenüber der Meridian Interstate Europe SL, Palma de Mallorca, Spanien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Einlagengeschäfts angeordnet.

Die Gesellschaft bietet auf ihrer Homepage [www.mib-europe.com](http://www.mib-europe.com), über das Telefon und in Anzeigen in Onlinemagazinen unter anderem Festgeldanlagen mit hoher Verzinsung an. ■

## Michael Bauschke: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäft an

Die BaFin hat Herrn Michael Bauschke, Marktredwitz, mit Bescheid vom 31. Mai 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Bauschke nahm Gelder auf der Grundlage von Vereinbarungen über ein „Prämiendepot“ entgegen, deren unbedingte Rückzahlung er versprach. Damit betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

## Kein Verkaufsprospekt

Green Value SCE: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Green Value SCE Genossenschaftsanteile öffentlich anbietet, für deren Vertrieb eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

## Klarstellungen: Keine Zulassungen

IFC South-East-Asia Investment and Technology Corp. kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der IFC South-East-Asia Investment and Technology Corp. keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die IFC South-East-Asia Investment and Technology Corp. spricht potenzielle deutsche Kunden per Zeitungsanzeige an und wirbt mit „Darlehen zu einem eff. Zins p.a. 1,50% und endfaelliger Tilgung“.

Die IFC South-East-Asia Investment and Technology Corp. gibt ihren Unternehmenssitz nicht an. Die von dem Unternehmen im E-Mail-Verkehr verwendete Domain [infincorp.com](mailto:infincorp.com) ist anonym registriert.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie etablierte Institute wählen, um bei potenziellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die IFC South-East-Asia Investment and Technology Corp. suggeriert mit der von ihr verwendeten Domain [infincorp.com](mailto:infincorp.com) eine Verbindung zur International Finance Corporation, Washington, Vereinigte Staaten von Amerika. Eine solche Verbindung besteht nicht. ■



Cannabis-Trading-Anbieter keine nach § 32 KWG zugelassenen Institute

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Cannabis Software, Cannabis Millionaire und Weed Millionaire keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Die Unternehmen unterstehen nicht der Aufsicht der BaFin.

Cannabis Software spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an. Das Unternehmen bietet auf der Webseite [de.thecannabissoftware.com](http://de.thecannabissoftware.com) eine als „offizielle App für Cannabis-Aktien“ bezeichnete Software an, wobei es sich um eine „leistungsstarke, automatisierte Handelssoftware“ handelt, die lukrative Handelsmöglichkeiten anzeigt. Die App sei kostenlos und ermögliche den automatischen und manuellen Handel mit Aktien von Unternehmen, die bei der Herstellung ihrer Produkte Cannabis verwenden. Die Nutzer von Cannabis Software erzielen täglich mehr als 7.000 US-Dollar Gewinn.

Auch Cannabis Millionaire wendet sich per E-Mail an potenzielle deutsche Kunden. Das Unternehmen bewirbt unter der anonym registrierten Domain [cannabismillionairetradeapp.com](http://cannabismillionairetradeapp.com) als Werbeportal für nicht genannte Broker in englischer Sprache den Handel mit Aktien von Unternehmen, die einen Bezug zu Cannabis haben. Das Unternehmen leitet interessierte Kunden über die auf seiner Webseite platzierten Links zu Brokern weiter, die den Handel von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Differences – CFD) auf Aktien anbieten. Dort könne man nach erfolgreicher Registrierung die CFD-Handelssoftware kostenlos anfordern und den Algorithmus des automatisierten Handelssystems nutzen.

Weed Millionaire richtet sich in englischsprachigen E-Mails an potenzielle deutsche Kunden. Unter der anonym registrierten Domain [weedmillionairepro.com](http://weedmillionairepro.com) bewirbt das Unternehmen – ebenfalls auf Englisch – den Handel mit Aktien von Unternehmen, die einen Bezug zu Cannabis haben. Die Kunden erhalten angabegemäß automatisierte Vorschläge zum Handel von Penny Stocks (Notierungen im Cent-Bereich), die zu 99,7 Prozent erfolgreich seien. Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf Aktien, sondern auf CFD. Nach erfolgreicher Registrierung und Einzahlung einer Investitionssumme von mindestens 250 US-Dollar erfolge eine telefonische Beratung. Interessierte Kunden werden darauf hingewiesen, dass eine Registrierung aufgrund des großen Zuspruchs nur noch kurze Zeit möglich sei.

Die Unternehmen geben weder ihre Rechtsform noch ihren Sitz an. ■

### Coinbene LTD Deutschland kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Coinbene LTD Deutschland, Trier, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Coinbene LTD Deutschland ist nicht im Handelsregister eingetragen. Das Unternehmen wirbt freie Mitarbeiter an, deren Aufgabe der Handel mit Kryptowährungen für Kunden des Unternehmens gegen Provisionszahlungen sein soll. Der freie Mitarbeiter soll ein eigenes Bankkonto zur Verfügung stellen und von dem Unternehmen vorgegebene „Trades“ über Handelsplattformen für Kryptowährungen durchführen. Bei Kryptowährungen handelt es sich in aller Regel um Finanzinstrumente. Der Handel mit Finanzinstrumenten im Kundenauftrag ist nach dem KWG erlaubnispflichtig.

Darüber hinaus tragen Personen, die sich anwerben lassen, das Risiko, dass die auf ihr Konto überwiesenen Gelder aus kriminellen, insbesondere betrügerischen, Handlungen stammen. Sie laufen damit Gefahr, lediglich zu dem Zweck beauftragt worden zu sein, die illegal erlangten Gelder über einen Umtausch in Kryptowährungen schnell an Kriminelle im Ausland zu übertragen, um deren Transferwege zu verwischen.

Nach Auskunft der CoinBene Limited, Port Vila, Vanuatu, mit Hauptniederlassung in Peking, China, sowie Zweigniederlassungen in Südkorea, Japan und Brasilien, ist das unter der Bezeichnung „Coinbene LTD Deutschland“ agierende Trierer Unternehmen nie ein Kooperationspartner der CoinBene Limited gewesen und steht auch sonst in keinem Verhältnis zur CoinBene Limited oder der von dieser betriebenen Handelsplattform unter [coinbene.com](http://coinbene.com). ■

### Cash Express Solution bzw. Express Solutions kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Cash Express Solution bzw. Express Solutions keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Cash Express Solution bzw. Express Solutions wirbt im Internet unter der anonym registrierten Domain [www.express-solution.org](http://www.express-solution.org) für den Abschluss von





Privatkrediten, Auto-Darlehen, Hypotheken, Investitionsdarlehen und Kreditkonsolidierungen. Das Unternehmen behauptet, seinen Sitz in Nîmes, Frankreich, zu haben und bezeichnet sich selbst als Finanzinstitut. Auf der Webseite finden sich weder ein Impressum noch Angaben zur Rechtsform des Unternehmens. ■

## Untersagung

### Mama Earth Foundation Inc.: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Mama Earth Foundation Inc. in Deutschland Vermögensanlagen in Form von Direktinvestments in Mahagoni, Teak, Kakao und weitere Direktinvestments mit den Bezeichnungen „Mahagoni Baum“, „Bildungsbaum“ und „Businessbäume“ öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurden hierfür keine Verkaufsprospekte veröffentlicht. ■

### ShareWood Switzerland AG: BaFin untersagt öffentliche Angebote der Vermögensanlagen

Die ShareWood Switzerland AG darf keine Vermögensanlagen in Form von Direktinvestments in Teak-, Eukalyptus- und Balsa-Bäume in Deutschland zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat am 14. Mai 2019 das öffentliche Angebot dieser Vermögensanlagen wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die ShareWood Switzerland AG keine von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekte für diese Vermögensanlagen veröffentlicht hat, die die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthalten. ■

## Warnung

Acatis Investment bzw. Acatrades.com: Weiterhin Verwechslungsgefahr mit erlaubtem Unternehmen Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die BaFin hat bereits am 26. März 2019 darauf hingewiesen, dass bei dem Unternehmen Acatis Investment bzw. Acatis Investition die Gefahr einer Verwechslung mit dem erlaubten Unternehmen Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH besteht (siehe BaFinJournal April 2019). Acatis Investment tritt inzwischen auch unter dem Namen Acatrades.com auf und behauptet auf der Handelsplattform acatrades.com wahrheitswidrig, über eine Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Das Unternehmen nutzt dabei die Geschäftsdaten des Unternehmens Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und vermittelt damit den falschen Eindruck, dass eine Verbindung zu Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bestehe.

Nur die Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH darf in Deutschland Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anbieten. Sie ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine entsprechende Erlaubnis der BaFin verfügt.

Acatis Investment bzw. Acatrades.com hat hingegen keine Erlaubnis der BaFin. Es besteht keine Verbindung zwischen den beiden Unternehmen. ■

# Wie sicher ist nachhaltig?

Immer mehr Verbraucher halten viel von nachhaltigen Investments, das ergibt eine BaFin-Umfrage. Doch ihr Wissen über diese Geldanlagen zeigt ein differenziertes Bild.



*Grüne Investments mögen gut für die Umwelt sein, aber nicht notwendigerweise für das Anlegerportfolio.*

Nachhaltigkeit ist in aller Munde – auch in Bezug auf Finanzprodukte. Anbieter nennen sie ökologisch, sozial, ethisch, grün, klimafreundlich und verantwortungsvoll.

Die BaFin hat Mitte Mai auf einer Konferenz im Berliner Umweltforum mit Wissenschaftlern, Aufsehern und Entscheidungsträgern aus Unternehmen und Verbänden über nachhaltige Finanzwirtschaft diskutiert (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)). Eine Erhebung im Auftrag der BaFin rückt nun das Anlageverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei nachhaltigen Investments in den Mittelpunkt.

Was wissen die Befragten über nachhaltige Geldanlagen (siehe Infokasten „Nachhaltige Geldanlagen“, [Seite 26](#)) und ihre Sicherheit? Welche Präferenzen haben sie mit Blick auf umweltbezogene, soziale und ethische Aspekte? Um das

beurteilen zu können, hat die BaFin eine Online-Umfrage in Auftrag gegeben. Im Dezember vergangenen Jahres befragten die Marktforscher 1.000 repräsentativ ausgewählte Personen zu nachhaltigen Geldanlagen. Ziel ist es, Verbraucherschutzrelevante Erkenntnisse zu gewinnen.

Den Begriff „nachhaltige Geldanlagen“ kennen rund 60 Prozent der Befragten überhaupt nicht. Zumindest schon einmal gehört haben ihn hingegen 38 Prozent. Die restlichen 2 Prozent geben an, nicht zu wissen, ob sie hiervon schon einmal gehört haben.

## **Wie grün erscheint ein Festgeldkonto?**

Untersucht wird auch, ob die Befragten den Begriff nur im Kontext mit der Umwelt oder auch mit sozialen oder ethischen Aspekten sehen. Dazu bejahten oder verneinten sie

bestimmte Aussagen. Das Spektrum reicht von allgemeinen Formulierungen bis hin zu sehr konkreten Beispielen (siehe Grafik 1). So ist ein Festgeldkonto bei einer Bank, die nicht mit Nahrungsmitteln spekuliert, für 29 Prozent der Befragten eine nachhaltige Geldanlage. Dagegen teilen 43 Prozent diese Ansicht nicht. Noch weniger Zustimmung finden folgende Aussagen: 22 Prozent stimmen zu, dass die Aktien eines Herstellers von Biokleidung nachhaltig sind, unabhängig davon, ob bei dem Anbau der Baumwolle Kinder beschäftigt werden. Und 19 Prozent sind der Meinung, es sei zur Bekämpfung des Klimawandels nachhaltig, in Atomkraft zu investieren.

Die Einschätzung, nachhaltige Geldanlagen dienen ausschließlich dem Umweltschutz, vertreten nur 27 Prozent, wohingegen 49 Prozent dieser Aussage explizit widersprechen. Für sieben von zehn Personen investieren Anleger bei nachhaltigen Geldanlagen gezielt in Unternehmen, die bestimmte Umweltaspekte, Produktionsbedingungen und ein werteorientiertes Management einhalten.

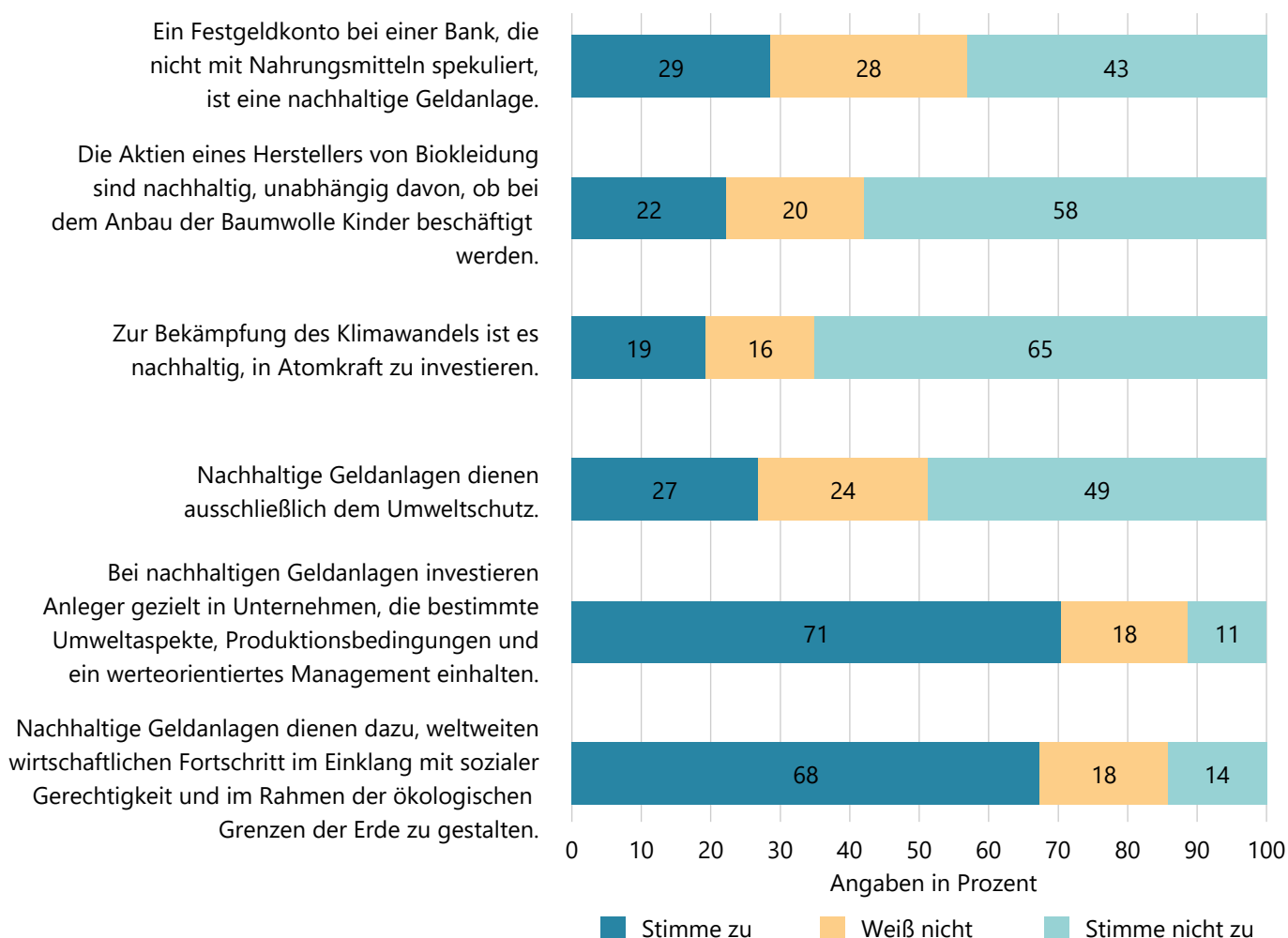
#### Definition

### Nachhaltige Geldanlagen

Klassische Geldanlagen werden nach den ökonomischen Kriterien Rentabilität, Liquidität und Risiko bewertet. Nachhaltige Geldanlagen beachten zusätzlich noch Aspekte wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien). Die englische Abkürzung steht für Environmental, Social and Governance.

Mit ihrer Agenda 2030 verfolgen die Vereinten Nationen das Ziel, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten. Einer in diesem Sinne formulierten Aussage pflichten etwa zwei Drittel der Befragten bei.

**Grafik 1: Nachhaltige Geldanlagen sind ...**



### Klimaschutz ist wichtigster Nachhaltigkeitsaspekt

Gefragt nach den wichtigsten Themen bei der Gestaltung nachhaltiger Geldanlagen (siehe Grafik 2, Seite 26), nennen die Befragten am häufigsten den Klimaschutz (52 Prozent), die Menschenrechte (48 Prozent) und den Umweltschutz (47 Prozent). Armut und Hunger zu bekämpfen und erneuerbare Energien zu fördern, halten etwa vier von zehn Befragten für besonders wichtig. Damit besetzen weitgefasste ökologische und soziale Themen die vorderen Ränge. Der Ausschluss korrupter Unternehmen und Staaten liegt auf Platz 8, ein wichtiges Thema der guten Unternehmensführung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Erhebung stellen die persönlichen Einstellungen und die Investitionsbereitschaft der Befragten dar. Investieren und gleichzeitig etwas Gutes tun, dabei fühlen sich zwei Drittel der Befragten gut (siehe Grafik 3, Seite 28). Drei von fünf Befragten möchten mit ihrer Investition zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen, und 54 Prozent geben an, nachhaltige Geldanlagen passen zu ihren persönlichen Werten und Zielen. Dagegen ist nur jedem Sechsten Nachhaltigkeit nicht wichtig.

Insgesamt ist die Bereitschaft, in nachhaltige Geldanlagen zu investieren, groß. Unter allen Befragten können sich das

62 Prozent grundsätzlich vorstellen. Bei den 398 Befragten, die in den nächsten sechs Monaten 1.000 Euro oder mehr anlegen wollen, beträgt dieser Anteil sogar 87 Prozent.

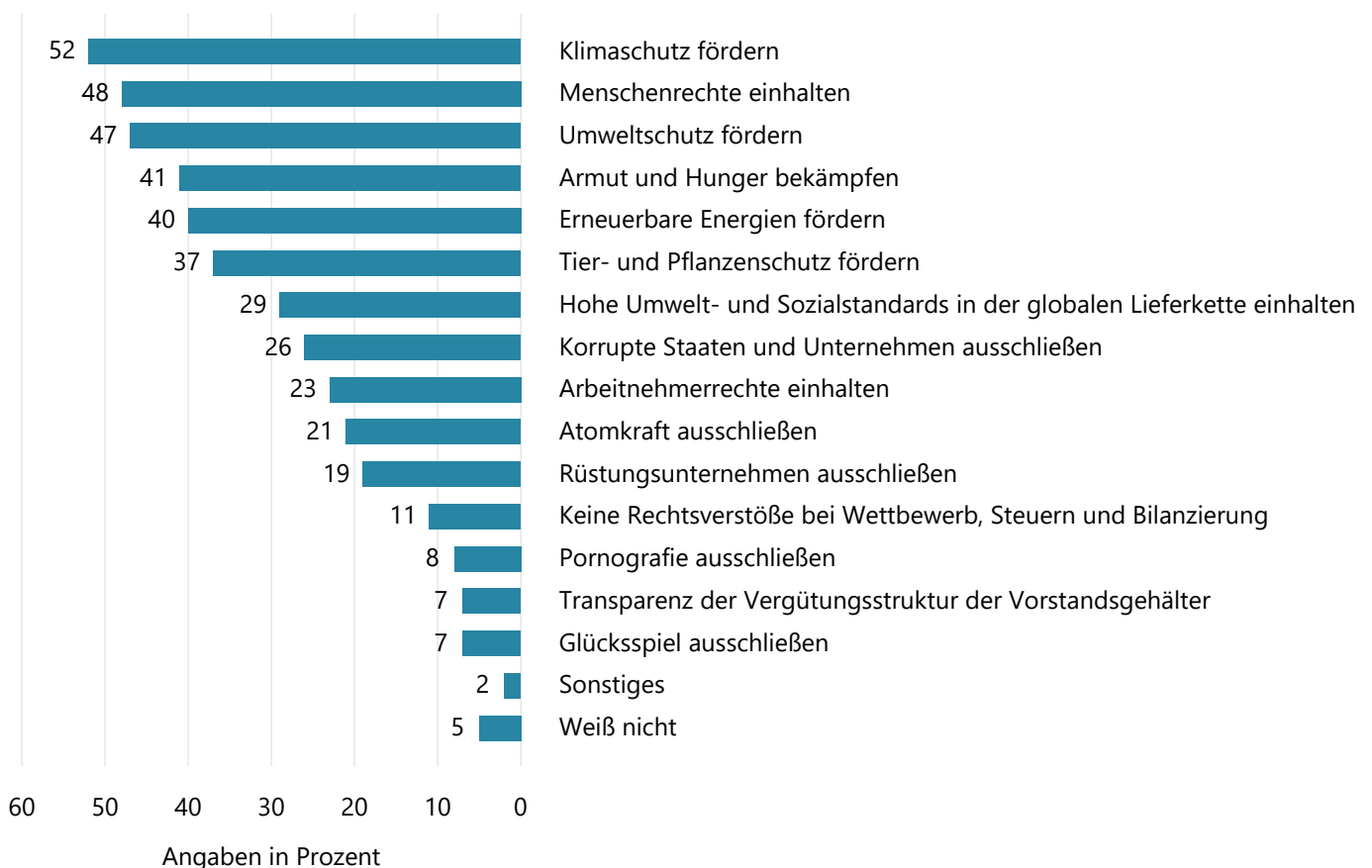
Interessant wird es, wenn staatliche Hilfen ins Spiel kommen: Aus dem einen Viertel aller Befragten, das sich grundsätzlich nicht vorstellen kann, nachhaltig zu investieren, sind 39 Prozent dazu bereit, sofern es eine staatliche Förderung durch Zulagen oder Steuervorteile gibt.

### Ökonomische versus ökologische Präferenzen

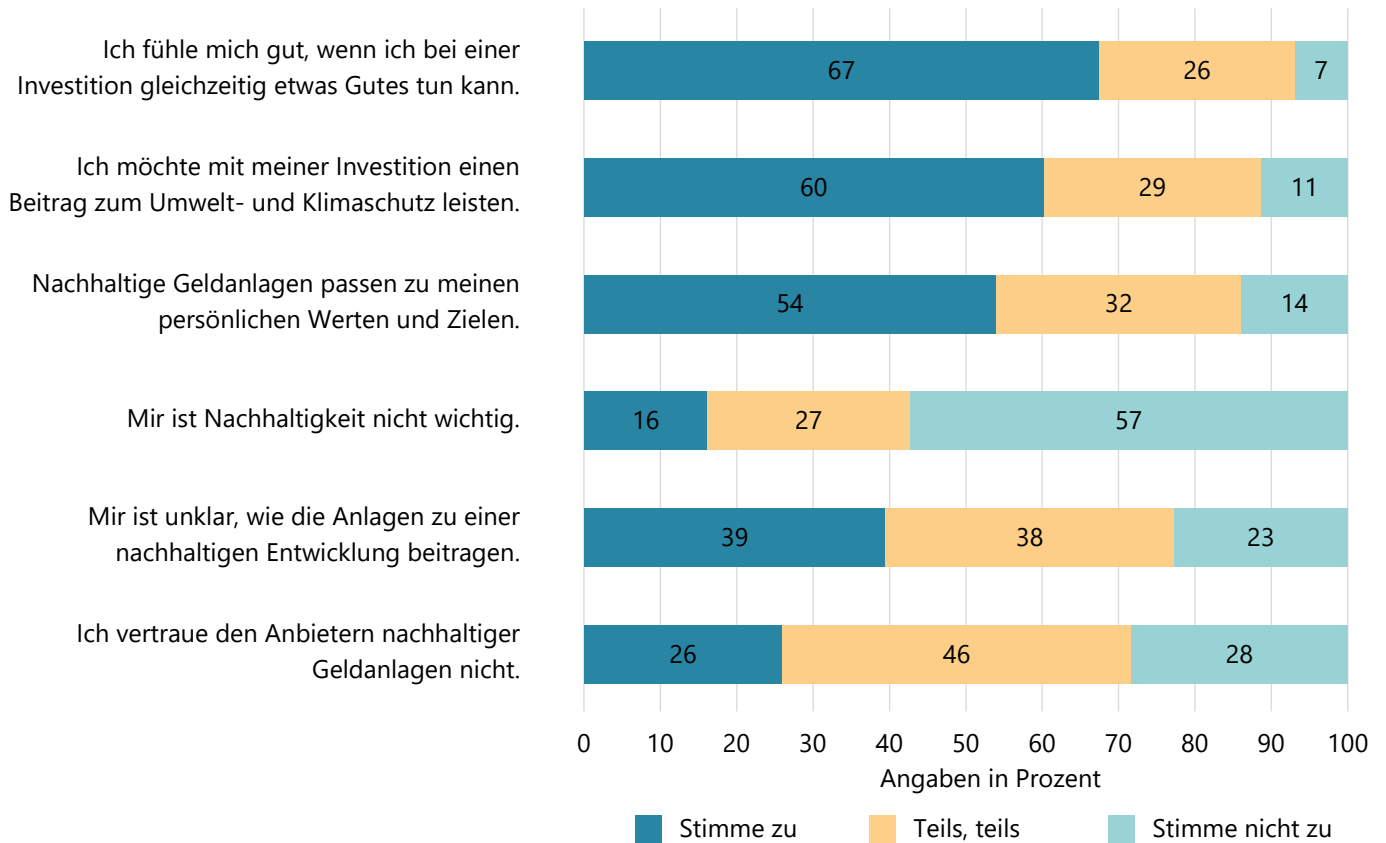
Für mehr als drei Viertel der Befragten stehen ökonomische Aspekte im Vordergrund einer Anlageentscheidung. Dazu zählen geringes Risiko (37 Prozent), freie Verfügbarkeit (23 Prozent) und hohe Renditen (17 Prozent). Für knapp ein Viertel der Befragten haben umweltbezogene (9 Prozent), soziale (7 Prozent) oder ethische Aspekte (7 Prozent) dagegen höchste Priorität.

Das Spannungsverhältnis zwischen Rendite und Risiko ist ein Evergreen der Geldanlage. Laut Verbrauchererhebung sind 38 Prozent bereit, für nachhaltige Investments eine geringere Rendite in Kauf zu nehmen (siehe Grafik 4, Seite 29). Mehr als jeder Sechste ist sogar bereit, ein

**Grafik 2: Wichtigste Themen bei der Gestaltung nachhaltiger Geldanlagen (Mehrfachnennungen)**



### Grafik 3: Einstellungen zu nachhaltigen Geldanlagen



höheres Risiko einzugehen. Natürlich gibt es auch das Spiegelbild derer, die dazu ausdrücklich nicht bereit sind. Ein Viertel will keine geringere Rendite, die Hälfte kein höheres Risiko mit nachhaltigen Anlagen. Dass nachhaltige Geldanlagen langfristig eine bessere Rendite sichern, glauben 41 Prozent der Befragten.

#### Schillernder Nachhaltigkeitsbegriff

Die Hälfte der Befragten verbindet nachhaltige Geldanlagen mit sicheren Geldanlagen, da Anleger gezielt in Unternehmen investierten, die zukunftsorientiert wirtschaften, während nur 26 Prozent diese Ansicht nicht teilen.

Dabei gibt es unterschiedliche Konzepte zum zuweilen schillernden Nachhaltigkeitsbegriff. In der Umweltpolitik meint Nachhaltigkeit die dauerhafte ökologische Verträglichkeit wirtschaftlichen Handelns. Für viele Wirtschaftswissenschaftler bedeutet Nachhaltigkeit dagegen, dass Unternehmen dauerhaft ökonomischen Erfolg erwirtschaften. Ein Geschäftsmodell soll langfristig Früchte tragen.

Seit geraumer Zeit nimmt die Sichtweise des nachhaltigen Wirtschaftens Bezug auf die Umwelt und zum Teil auch auf soziale Aspekte. Dies kann langfristig betrachtet einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens

leisten. Für Verbraucher gilt aber: Nachhaltige Geldanlagen sind nicht per Definition sicher.

#### Befragte unterschätzen manches Risiko

Im Mittelpunkt der Erhebung steht die Frage, ob Privatanleger das Risiko nachhaltiger Geldanlagen richtig beurteilen. Dazu sollten die Befragten zum Beispiel angeben, wie riskant sie einen ökologischen Aktienfonds oder ein Wald-Direktinvestment finden (siehe Grafik 5, Seite 30).

Die Ergebnisse sind aufschlussreich. Je nach Art der Geldanlage geben zwischen einem Viertel und einem Drittel der befragten Personen an, das Risiko nicht zu kennen. Offenbar vom Namenszusatz „mit festem Zinssatz“ geleitet, beurteilen 19 Prozent der Befragten eine Wasserkraft-Anleihe als sicher, weitere 26 Prozent halten kleinere Verluste für möglich. Auffällig ist, dass das Risiko dieses Investments mit dem eines Sparbuchs im Bereich Umwelt nahezu gleichgesetzt wird.

#### Informationen sind der Schlüssel

Während bei einer Wasserkraft-Anleihe mit festem Zinssatz 10 Prozent der Befragten den Totalverlust für möglich halten, sind es bei einem Wald-Direktinvestment rund



## Auf einen Blick

### Gut zu wissen

Nur weil eine Geldanlage nach ökologischen, sozialen oder ethischen Grundsätzen konzipiert wurde, ist sie noch nicht sicher. Auch ein nachhaltiges Investment sollte in puncto Risiko und Liquidität zum Anleger passen.

Nachhaltige Geldanlagen können ebenso risikoreich sein wie klassische Geldanlagen. Das hängt auch von der Anlageform ab: Aktien eines nachhaltig wirtschaftenden Unternehmens sind riskanter als ein breit aufgestellter nachhaltiger Fonds oder Indexfonds.

Sehr hohe Risiken gehen Anleger bei Direktinvestments etwa in Solarparks, Windräder und Wälder ein. Damit verfolgen sie meist das Ziel, direkt (Mit-)Eigentümer oder wirtschaftlicher Eigentümer einer bestimmten Sache zu werden. Das birgt Risiken und gebietet grundsätzlich Vorsicht (siehe [BaFinJournal März 2019](#)).

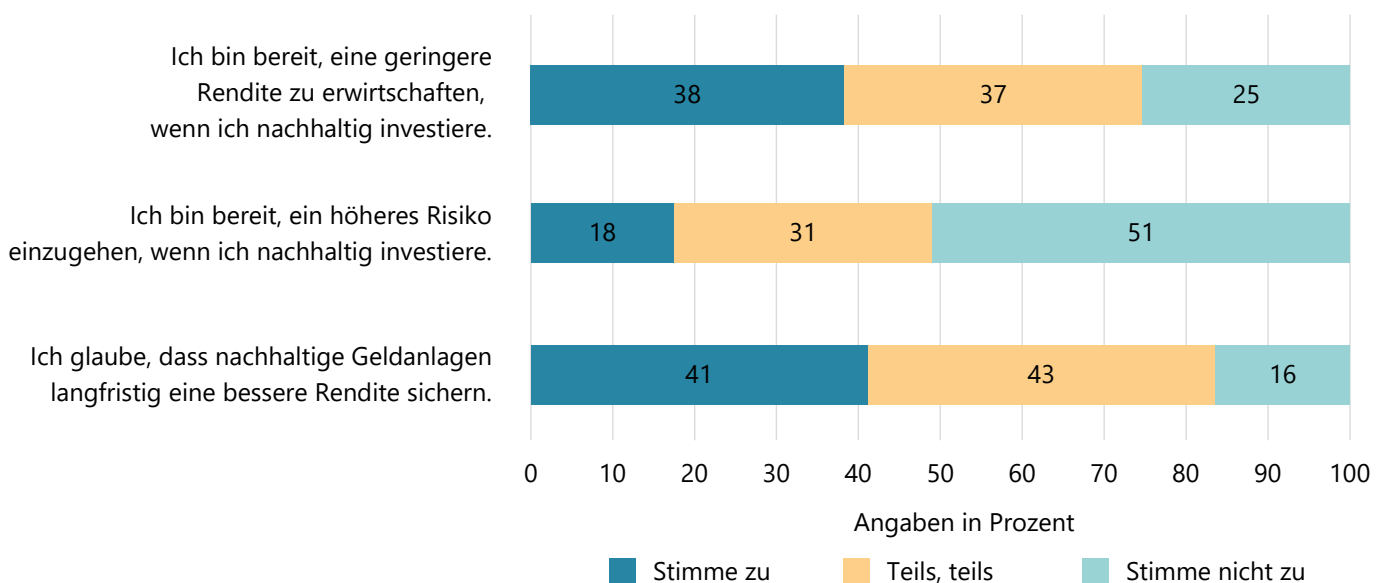
Mit gutem Gewissen investieren kann riskant sein, wenn der Nachhaltigkeitsgedanke über dem gesunden Anlegerverstand steht. Risiken müssen genau hinterfragt werden. Nur wer die Risiken kennt, kann eine fundierte Entscheidung treffen.

16 Prozent und bei einem geschlossenen Solarfonds 18 Prozent. Diese Minderheit an Befragten liegt richtig und hat die Risiken korrekt eruiert – ein Totalverlust ist möglich (siehe Infokasten „Gut zu wissen“).

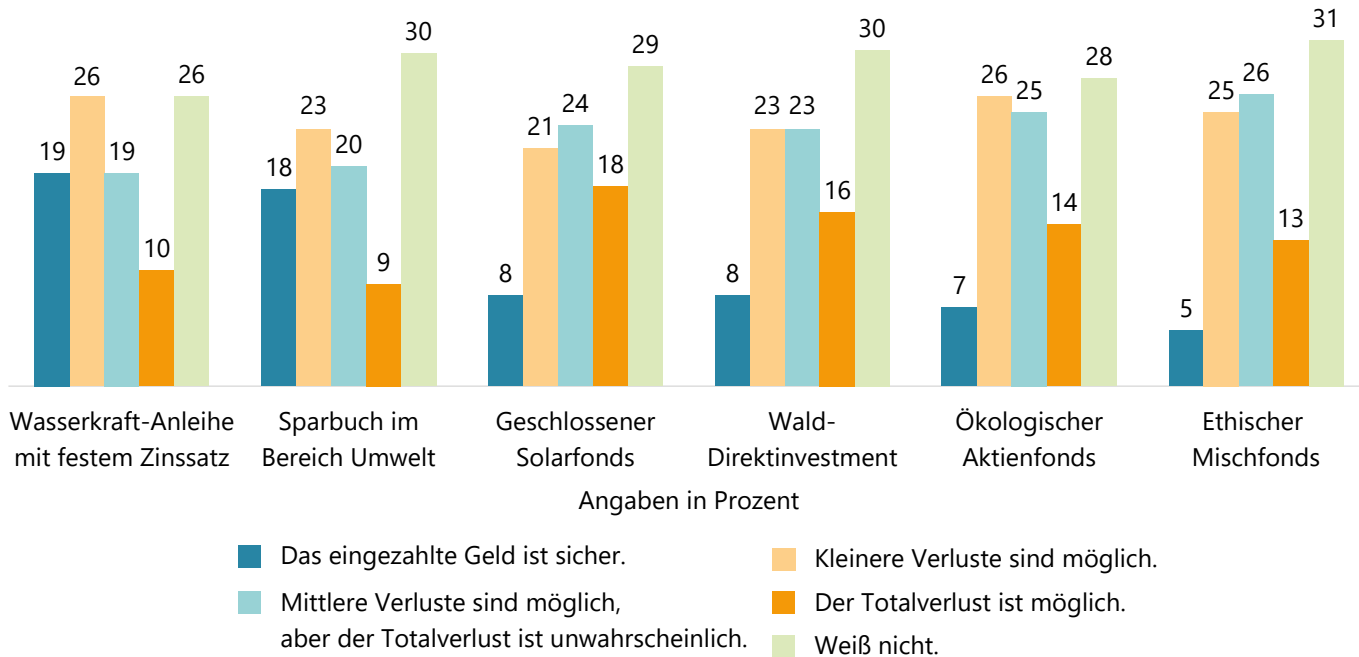
Die Online-Umfrage befasst sich auch mit dem Informationsangebot, den Auswahlmöglichkeiten am Markt und der Beratung. Die Informationen zu nachhaltigen Geldanlagen beurteilen 53 Prozent der Befragten als unzureichend. Die Auswahl an nachhaltigen Geldanlagen bemängeln 43 Prozent. Um bei einem unabhängigen Informationsportal einen kostenlosen Angebotsvergleich zu erhalten, würden 39 Prozent der Befragten tendenziell ihre persönlichen Daten im Internet preisgeben. Vorsichtiger und zurückhaltender äußern sich hier 53 Prozent. Sie würden dies eher nicht tun. Einen Finanzberater haben derzeit 32 Prozent. Die Erhebung zeigt, dass 62 Prozent der Befragten in einem Beratungsgespräch vom Finanzberater aktiv dazu befragt werden möchten, ob bei ihrer Geldanlage Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden sollen.

Demnächst werden Verbraucher von Wertpapierfirmen ohnehin nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt. Damit kann dies bei der Auswahl der Produkte und der Beurteilung der Eignung berücksichtigt werden. Das sieht der [Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der EU-Kommission vom März 2018 vor. Ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten innerhalb der EU, eine Taxonomie (siehe Infokasten „Taxonomie“, Seite 30), soll für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten als nachhaltig angesehen werden können.

**Grafik 4: Rendite und Risiko**



**Grafik 5: Einschätzung des Risikos nachhaltiger Geldanlagen**



Definition

**Taxonomie**

Eine Nachhaltigkeitstaxonomie ist ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Es geht darum zu klären, was unter nachhaltig genau zu verstehen ist. Dazu werden Kriterien festgelegt. Der Begriff Nachhaltigkeit beschränkt sich dabei nicht auf die ökologische Nachhaltigkeit. Vielmehr gehören auch soziale Gesichtspunkte und die Beachtung der Grundsätze einer guten Unternehmensführung zu einer Nachhaltigkeitstaxonomie.

**Fazit**

Obwohl viele Menschen noch nicht von dem Begriff „nachhaltige Geldanlagen“ gehört haben, ist das Interesse daran groß. Mit Nachhaltigkeit verbinden viele Menschen nicht nur Umwelt- und Klimaschutz, sondern auch soziale oder ethische Aspekte. Für die Mehrheit stehen aber ökonomische Aspekte im Vordergrund einer Anlageentscheidung. Weit verbreitet ist die Annahme, nachhaltige Geldanlagen seien sichere Geldanlagen. Insbesondere sind sich viele nicht des Risikos von Direktinvestments bewusst. Die BaFin rät Verbrauchern, sich vor einer Anlageentscheidung genau zu informieren, in was sie ihr Geld investieren und wem sie es anvertrauen. ■

Autorin

**Dr. Daniela Röstel**

BaFin-Referat Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung

# Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen  
zu internationalen Aufsichts- und  
Abwicklungsthemen



## Basel III

Aktueller Fortschrittsbericht konstatiert  
weitere Fortschritte

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat seinen 16. halbjährlichen Fortschrittsbericht zur Implementierung des Baseler Rahmenwerks veröffentlicht. Stichtag war der 31. März 2019. Der Bericht enthält auch Aussagen zum Ende 2017 beschlossenen Basel-III-Finalisierungspaket (siehe BaFinJournal Dezember 2017). Die Mitgliedsländer sollen dieses Paket bis 1. Januar 2022 sukzessive implementieren und anwenden.

Der Bericht hebt insbesondere die Fortschritte in Jurisdiktionen hervor, die einige der vereinbarten Regeln nicht fristgerecht hatten in Kraft setzen können. Insgesamt erwartet das BCBS-Kontrollgremium, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS), eine vollständige, zeitnahe und konsistente Umsetzung des Baseler Rahmenwerkes in den Mitgliedsländern.

In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich die Umsetzung nach der europäischen Rechtssetzung. Gleichwohl bedürfen einige der europäischen Regeln einer zusätzlichen nationalen Implementierung. Diese zusätzlichen

Implementierungsschritte werden im jeweiligen länderspezifischen Abschnitt ausgewiesen. ■

## Big-Data-Studie

Trend zu datengetriebenen Geschäftsmodellen  
und neuen Datenquellen in Kfz- und Kranken-  
versicherung

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 8. Mai eine Studie über Big-Data-Analytics in der Kranken- und Kfz-Versicherung veröffentlicht.

Die Studie hat die fortschreitende Verarbeitung von Daten und die hierauf basierende Automatisierung von Prozessen in der Versicherungsbranche zum Hintergrund. Dabei werden die umfassenden Möglichkeiten innovativer Big-Data-Analytics-Anwendungen unter Compliance-, Governance- sowie weiteren Aspekten analysiert. Die Studie betrachtet neben der Marktverbreitung auch Aspekte, wie die Erklärbarkeit und Kontrolle automatisierter Entscheidungsprozesse, die Fairness und Transparenz gegenüber Kunden oder die IT- und Datensicherheit.

Insgesamt zeigt sich ein starker Trend hin zu Geschäftsmodellen, die noch stärker als bisher datengetrieben sind. Die

Versicherungswirtschaft kombiniert zunehmend ihre traditionellen mit neuen Datenquellen – etwa aus dem Internet der Dinge –, um so zum Beispiel Prämien risiko- adäquat kalkulieren zu können oder das Schadenmanage- ment bei der Betrugserkennung zu unterstützen. Neben der Verwendung neuer Datenquellen geben zudem 31 Prozent der befragten Unternehmen an, bereits heute Big-Data-Analytics zu verwenden. Weitere 24 Prozent befinden sich mit ihren Anwendungen derzeit in der Test- phase (Proof of Concept).

Die Studie basiert auf mehreren Abfragen. Neben den nationalen Aufsichtsbehörden äußerten sich auch Indus- trievertreter und Verbraucherschutzorganisationen per Fragebogen zur Marktdurchdringung sowie wesentlichen Aspekten der Nutzung von Big-Data-Analytics. Die inter- disziplinäre Insurtech Task Force, die die Studie erstellt hat, hat die wesentlichen Ergebnisse sowie Hintergründe in einem Datenblatt veröffentlicht. Sie hat seit 2018 ein Mandat, um sich mit dem Aufkommen innovativer Tech- nologien auf dem Versicherungsmarkt zu befassen. ■



## Ratingagenturen

### Änderungen bei der Überleitung von Ratings in CRR-Bonitätsstufen

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 20. Mai mitgeteilt, wie sich die Durchführungsverordnung für Banken zum Mapping von externen Bonitätsbeurteilungen ändert (siehe BaFinJournal November 2018). Externe

Bonitätsbeurteilungen von Kreditnehmern durch externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions – ECAs) sind nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung in Bonitätsstufen (Credit Quality Steps – CQS) überzu- leiten, wie sie die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirement Regulation – CRR) definiert. Dieses Mapping hat Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit aller bestehen- den Mappings wurde bei elf ECAs Anpassungsbedarf identifiziert. Während die Anpassungen bei neun ECAs im Wesentlichen auf Änderungen bei den Ratingskalen zurückzuführen sind, wird bei einer ECAI die Zuordnung zu den CQS geändert. Auf eine ECAI treffen beide Punkte zu. ■

## EMIR 2.2

### Mehr Befugnisse der ESMA gegenüber Clearing-Häusern

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben bereits im März ihren Trilog zur Erweiterung der Europäischen Marktinfra- strukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation 2.2 – EMIR 2.2) abgeschlossen. Die abschlie- ßenden Beschlussfassungen durch das Europäische Parla- ment und den Rat zur Änderung der bestehenden EMIR stehen allerdings noch aus.

Die EU-Kommission hatte am 13. Juni 2017 einen Vorschlag vorgelegt, der erhebliche Änderungen im Aufsichtsregime für Clearing-Häuser (Central Counterparties – CCPs) aus der EU und aus Drittstaaten vorsah. Kern des Vorschlags der EU-Kommission war die Einrichtung eines bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA angesiedelten CCP-Exekutivausschusses, der für die Aufsicht über Drittstaaten-CCPs verantwortlich sein sollte und ebenso weitgehende Kompetenzen in der Aufsicht über EU-CCPs erhalten sollte.

Die Ergebnisse des Trilogs sehen nunmehr die Einführung eines CCP-Aufsichtsausschusses vor. Der Ausschuss soll für die Aufsicht über Drittstaaten-CCPs zuständig sein. EMIR 2.2 führt damit eine aktive Aufsicht der ESMA über Drittstaaten-CCPs ein. Die ESMA erhält für die Wahrneh- mung ihrer Aufgaben neue Aufsichtsbefugnisse. Zunächst soll eine Einteilung (tiering) anhand der Systemrelevanz der Drittstaaten-CCPs für die Finanzstabilität der EU-Staaten erfolgen. Systemrelevante Drittstaaten-CCPs müssen zukünftig die EMIR-Anforderungen grund- sätzlich beachten. Ausnahmen hiervon sind über das

Vergleichbarkeitsprinzip möglich. Gemäß der neuen Regelungen könnte besonders systemrelevanten Drittstaaten-CCPs im äußersten Fall auch die Anerkennung versagt werden.

EMIR 2.2 sieht zudem Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission zum Tiering-Mechanismus, dem Comparable-Compliance-Ansatz und den Gebühren für Drittstaaten-CCPs vor. Die ESMA hat hierzu jeweils eine Technische Empfehlung entworfen, die seit dem 29. Mai 2019 öffentlich konsultiert werden.

Anders als im ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen, sind die Befugnisse des CCP-Aufsichtsausschusses in der Aufsicht über EU-CCPs weitestgehend auf Fragen der aufsichtlichen Konvergenz und die Schaffung einer einheitlichen Aufsichtspraxis begrenzt. Die Bedeutung der CCP-Aufsichtskollegien soll gestärkt werden. Der Vorsitz in den CCP-Aufsichtskollegien verbleibt unverändert bei den nationalen Aufsichtsbehörden. ■

## €STR

Arbeit an alternativen Referenzzinssätzen schreitet voran

Die Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze (Working Group on Euro Risk-Free Rates) hat bis Mitte Juni einen Aktionsplan für die schrittweise Überleitung von Finanzprodukten von EONIA (Euro Overnight Index Average) auf €STR konsultiert. €STR – so das Akronym für den neuen Referenzzinssatz Euro Short-Term Rate – soll im Euro-Raum als Alternative zu dem vorwiegend verwendeten Referenzzinssatz EONIA genutzt werden. Die Entwicklung alternativer Referenzzinssätze gewinnt dadurch an Bedeutung, dass EONIA in der jetzigen Ausgestaltung nicht den Anforderungen der EU-Referenzwerte-Verordnung genügt.

Die Arbeitsgruppe wurde für die Euro-Zone im September 2017 eingerichtet. In ihr sind Kreditinstitute, Verbände wie die International Swaps and Derivate Association (ISDA) und die International Capital Market Association (ICMA) vertreten. Dabei sind auch die Europäische Investitionsbank EIB, die Europäische Zentralbank, die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Am 13. September 2018 hatte die Arbeitsgruppe den für Oktober 2019 geplanten Referenzzinssatz €STR als risikofreien Referenzwert für den Euro-Raum empfohlen. Sie unterstützt derzeit die Marktteilnehmer bei der

Überleitung ihrer Geschäftstätigkeit auf €STR mit umfangreichen Empfehlungen. Laut EZB soll €STR zum ersten Mal am 2. Oktober 2019 veröffentlicht werden.

Neben Leitprinzipien für die Rückfallregelung bei Neuverträgen für auf Euro lautende Geldprodukte hat die Arbeitsgruppe auch einen Vorschlag zur Änderung der EONIA-Berechnung sowie für die Berechnung einer €STR-basierten, zukunftsgerichteten Termin-Zinsstrukturkurve veröffentlicht. ■

### Hinweis

## Weitere internationale Konsultationen

**ESMA** Konsultation zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1646 zur Bestimmung von Kriterien für Hauptindizes und anerkannte Börse gemäß CRR (bis 5. Juli 2019)

## Finanzkonglomerate

ESAs stellen Technische Standards zum Berichtswesen zur Konsultation

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 22. Mai die Konsultation der Technischen Standards zum Berichtswesen für Finanzkonglomerate gestartet. Die Konsultation hat zum Ziel, europaweit harmonisierte Berichtsformulare für gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen zu entwickeln.

Der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hatte 2017 gemäß Artikel 21a der Finanzkonglomeraterichtlinie (Financial conglomerates directive – FICOD) den Auftrag hierzu dem gemeinsamen Unterausschuss für Finanzkonglomerate (Joint Committee on Financial Conglomerates – JFCF) erteilt (siehe BaFinJournal August 2013).

Der JFCF hat demzufolge eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Berichtsformulare in zwei Schritten erarbeitet, zuerst für gruppeninterne Transaktionen nach Artikel 8

FICOD sowie für Risikokonzentrationen nach Artikel 7 FICOD und schließlich für Capital Adequacy nach Artikel 6 FICOD.

Die dreimonatige Konsultation endet am 15. August 2019. Im Anschluss daran erfolgt die Überarbeitung der Berichtsformulare. Die Berichtsformulare sollen später als Delegierte Verordnung von der EU-Kommission erlassen werden und dadurch in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar sein.

Finanzkonglomerate sind danach mindestens einmal im Jahr verpflichtet, ihre gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden – so auch der BaFin, soweit diese berichtspflichtige Finanzkonglomerate beaufsichtigt. ■

#### Auf einen Blick

### Wichtige Termine bis Ende Juli 2019

19./20. Juni	BCBS, Basel
25./26. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt am Main
27. Juni	ESRB GB, Frankfurt am Main
28. Juni	ESAs Consumer Protection Day, Dublin
9./10. Juli	EBA BoS Away Day, Athen
10. Juli	ESMA MB, Paris
11./12. Juli	ESMA BoS inkl. Joint Board / SMSG, Paris



## Nachhaltigkeit

### EIOPA konsultiert Stellungnahme an die EU-Kommission

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA konsultiert seit dem 3. Juni ihren Entwurf einer Stellungnahme zur Nachhaltigkeit im europäischen Aufsichtsregime Solvency II.

Die Stellungnahme verfolgt das Ziel, der EU-Kommission zu quantitativen Fragestellungen antworten zu können, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und dem Versicherungsgeschäft unter Solvency II auftreten. Unter anderem sollen bestehende Anreize oder mögliche Fehlanreize für nachhaltige Kapitalanlagen sowie die Zeichnungspolitik von Versicherungsunternehmen näher beleuchtet werden.

Die Stellungnahme befasst sich insbesondere mit der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, den Kapitalanlage- und Zeichnungspraktiken, den Kapitalanforderungen und internen Modellen.

Die Konsultation endet am 26. Juli 2019. ■

## Sondierung

### ESMA sammelt Meinungen zu Positionslimits auf Warenderivate

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA fordert mit einer Sondierung (Call for Evidence) Finanzmarktteilnehmer dazu auf, bis zum 5. Juli ihre Einschätzung zu Positionslimits auf Warenderivatemärkte kundzutun. Betroffene können so mitteilen, wo aus ihrer Sicht Defizite in der gegenwärtigen Regulierung liegen und wie diese gelöst werden könnten.

Die ESMA arbeitet danach die Rückmeldungen in einen Berichtsentwurf ein, den sie bis zum 31. März 2020 der Europäischen Kommission vorlegen wird. Gemäß Artikel 90 Absatz 1 f der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) wird die Europäische Kommission in einem weiteren Schritt nach der ESMA-Konsultation einen entsprechenden Bericht dem Europäischen Parlament sowie dem Europäischen Rat vorlegen.

Die Sondierung thematisiert unter anderem den Abfluss von Liquidität in andere Märkte, vor allem in die USA, die



fehlende Hedge-Ausnahme für finanzielle Gegenparteien, starre Positionslimits für sich noch entwickelnde und damit weniger liquide Kontrakte sowie Konsequenzen des Brexits. ■

## Öffentliche Konsultation

FSB konsultiert Diskussionspapiere zu abwicklungsbezogenen Veröffentlichungen und zum Abbau von Derivateportfolien

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat zwei Diskussionspapiere (Discussion Paper) publiziert, die sich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) befassen. Rückmeldungen zu den Diskussionspapieren können bis zum 2. August beim FSB eingereicht werden.

Das erste Diskussionspapier behandelt im Wesentlichen Fragen zur Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung und Abwicklungsfähigkeit außerhalb von Krisensituationen. Das zweite Diskussionspapier betrifft den geordneten Abbau von Derivateportfolien und Handelsbeständen. Dabei wird unter anderem untersucht, wie die Beendigung von Derivate- oder Handelsbeständen im Rahmen von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen erfolgen kann. ■

## Finanzreformen

FSB konsultiert Bericht zu Too-big-to-fail-Maßnahmen

Der Finanzstabilitätsrat FSB untersucht die Effekte der nach der Finanzkrise beschlossenen Too-big-to-fail-Reformen auf Banken (siehe BaFinJournal Juni 2018). Hierzu lädt das FSB insbesondere Banken, Wissenschaftler und Verbände ein, bis zum 21. Juni ihre Einschätzungen mitzuteilen.

Die zwanzig führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) haben nach der Finanzkrise umfangreiche Reformen in die Wege geleitet, um die Widerstandsfähigkeit des globalen Finanzsystems zu stärken und gleichzeitig seine offene und integrierte Struktur zu erhalten. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Claudia Buch, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank, analysiert nun, inwiefern die implementierten Reformen der G20 systemische- und moralische Risiken bei systemrelevanten Banken reduzieren. Die Arbeitsgruppe untersucht auch, wie sich die Reformen auf das Finanzsystem auswirken, etwa auf das Zusammenwachsen der globalen Finanzmärkte, und wie weit sie die Anforderungen im Bereich der Bankenaufsicht und Bankenabwicklung erhöhen.

Das FSB wird den Entwurf des Untersuchungsberichts voraussichtlich im Juni 2020 konsultieren und den abschließenden Bericht Ende 2020 veröffentlichen. ■



## Internationale Behörden und Gremien

**BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
*Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*

**BIZ** Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

**CEBS** Committee of European Banking Supervisors  
*Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)*

**CEIOPS** Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors  
*Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)*

**CESR** Committee of European Securities Regulators  
*Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)*

**CPMI** Committee on Payments and Market Infrastructures  
*Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen*

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EDSA** Europäischer Datenschutzausschuss

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**ESAs** European Supervisory Authorities  
*Europäische Aufsichtsbehörden*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**ESRB** European Systemic Risk Board  
*Europäischer Ausschuss für Systemrisiken*

**EZB** Europäische Zentralbank

**FASB** Financial Accounting Standards Board

**FATF** Financial Action Task Force on Money Laundering  
*Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche*

**FinCoNet** International Financial Consumer Protection Organisation  
*Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz*

**FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*

**IAIS** International Association of Insurance Supervisors  
*Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden*

**IASB** International Accounting Standards Board  
*Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards*

**IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*

**IWF** Internationaler Währungsfonds

**PIOB** Public Interest Oversight Board

**SIF** Sustainable Insurance Forum  
*Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft*

**SRB** Single Resolution Board  
*Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung*

**TCFD** Task Force on Climate-Related Financial Disclosures  
*Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen*

# Viel erreicht, aber noch nicht am Ziel

Kapitalausstattung der Banken: BaFin-Rückschau  
zehn Jahre nach der Finanzkrise



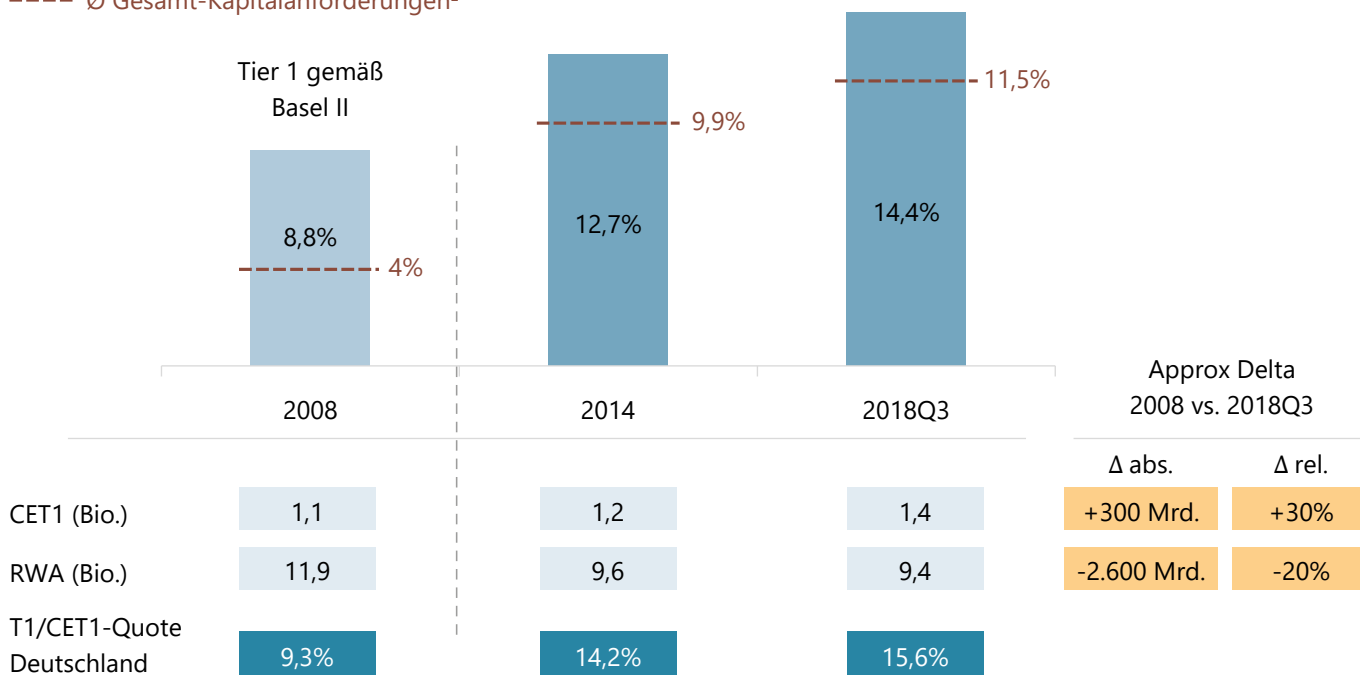
*Die Banken in Deutschland und in der Eurozone müssen seit der Finanzkrise höhere Eigenkapitalanforderungen erfüllen.*

Der Beginn der Finanzkrise, oft datiert auf den Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im Jahr 2008, liegt nun über zehn Jahre zurück. Seitdem befindet sich die Bankenlandschaft in Deutschland und Europa in einem kontinuierlichen Wandel. Einige sehr große Institute sind vom Markt verschwunden, andere sind geschrumpft oder in einer Fusion aufgegangen.

In mehreren Schritten wurde die Bankenregulierung deutlich verschärft und dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Implementierung wichtiger regulatorischer Projekte – zum Beispiel die Finalisierung des globalen Rahmenwerks Basel III (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)) – dauert an. Mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist auch eine

## Grafik 1: Kapitalquoten in der Eurozone/SSM<sup>1</sup>

----- Ø Gesamt-Kapitalanforderungen<sup>2</sup>



Quelle: BaFin-Analyse auf Basis von Meldedaten, ECB Consolidated Banking Data und der SSM SREP Methodology Booklets 2015 und 2018.

<sup>1</sup> CET1 im Verhältnis zu RWA. Eingeschränkte Vergleichbarkeit der Quoten aufgrund definitorischer Brüche bei Kapital und RWA im Beobachtungszeitraum (Beispiel: Für 2008 als Näherung Tier 1 verwendet, da CET1-Werte nicht verfügbar).

<sup>2</sup> Grafik zeigt Durchschnitt der signifikanten Institute im SSM inkl. systemischer Puffer.

ganz neue behördliche Struktur entstanden, die sicherstellt, dass die regulatorischen Anforderungen in der Eurozone auch einheitlich umgesetzt werden. Der SSM feiert im Herbst sein fünfjähriges Bestehen (siehe [BaFinJournal November 2013](#)) und so ist es ein guter Zeitpunkt für eine Rückschau.

Ausgangsfrage ist dabei, wie viel stabiler der Bankensektor in Deutschland und Europa im vergangenen Jahrzehnt tatsächlich geworden ist. Sind die Institute besser gegen Krisen gewappnet und inwieweit lässt sich das quantifizieren?

### Gesamtschau: Anforderungen sind deutlich gestiegen, Kapitalquoten der Banken ebenfalls

Der deutliche Anstieg der Eigenkapitalanforderungen ist vielleicht die offensichtlichste Konsequenz, die Aufseher und Regulatoren aus der Finanzkrise gezogen haben. Im Zuge von Basel III und der Weiterentwicklung der Institutsaufsicht wurden die Definitionen von risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA) und Kapital verschärft. Zusätzlich wurden die Kapitalanforderungen an Banken prozentual fast verdreifacht und stehen im SSM nun bei rund 11,5 Prozent hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1). Erhöhte

Grundanforderungen, neue Kapitalpuffer, die sich auf anderweitig systemrelevante Institute (A-SRIs) oder global systemrelevante Institute (G-SRIs) beziehen, sowie der bankspezifische Kapitalaufschlag aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) haben dazu beigetragen.

Die Banken können diese gestiegenen Anforderungen insgesamt aber erfüllen. Die Kapitalquoten von Banken in Deutschland und der Eurozone sind seit 2008 deutlich gestiegen. Im Verhältnis zu den RWA halten die Banken also deutlich mehr Kapital vor. Für die Eurozone ist seit 2008 ein Anstieg um rund 5 Prozentpunkte von knapp 9 Prozent Kernkapital (Tier 1) auf über 14 Prozent CET1 heute zu beobachten. Ein gleichlaufender Effekt zeigt sich in Deutschland, hier stieg die Kapitalquote um gut 6 Prozentpunkte, von etwa 10 Prozent Kernkapital Ende 2008 auf rund 16 Prozent CET1 im Jahr 2018 (siehe Grafik 1, auch zur Methodik). Somit liegen die Banken deutlich über der regulatorisch vorgegebenen Mindestkapitalanforderung.

Eine parallele Entwicklung lässt sich bei der Leverage Ratio, also dem Verhältnis vom Kapital zur Bilanzsumme,

beobachten. Die Leverage Ratio verdoppelte sich in Deutschland seit 2008 von rund 3 Prozent auf über 6 Prozent. In Europa vollzog sich eine ähnliche Entwicklung.

### Kontinuierliche Erhöhung des absoluten Kapitals im System

Etwa die Hälfte der Erhöhung der Kapitalquote stammt aus dem Anstieg von absolutem Kapital. Der Anstieg des CET1 in der Eurozone beträgt etwa 300 Milliarden Euro (siehe Grafik 1, auch zur Methodik). Der Effekt in Deutschland ist ähnlich und beläuft sich nach BaFin-Berechnungen auf mindestens 100 Milliarden Euro.

Dies war eine gleichmäßige Entwicklung über die vergangenen zehn Jahre und ist im Aggregat auch sichtbar, wenn man buchhalterisches Kapital betrachtet. Dies weist darauf hin, dass es sich um neu aufgebautes Kapital handelt, und nicht um die reine Umetikettierung vorhandener Kapitalinstrumente.

### Deutlicher RWA-Abbau zwischen 2008 und 2013

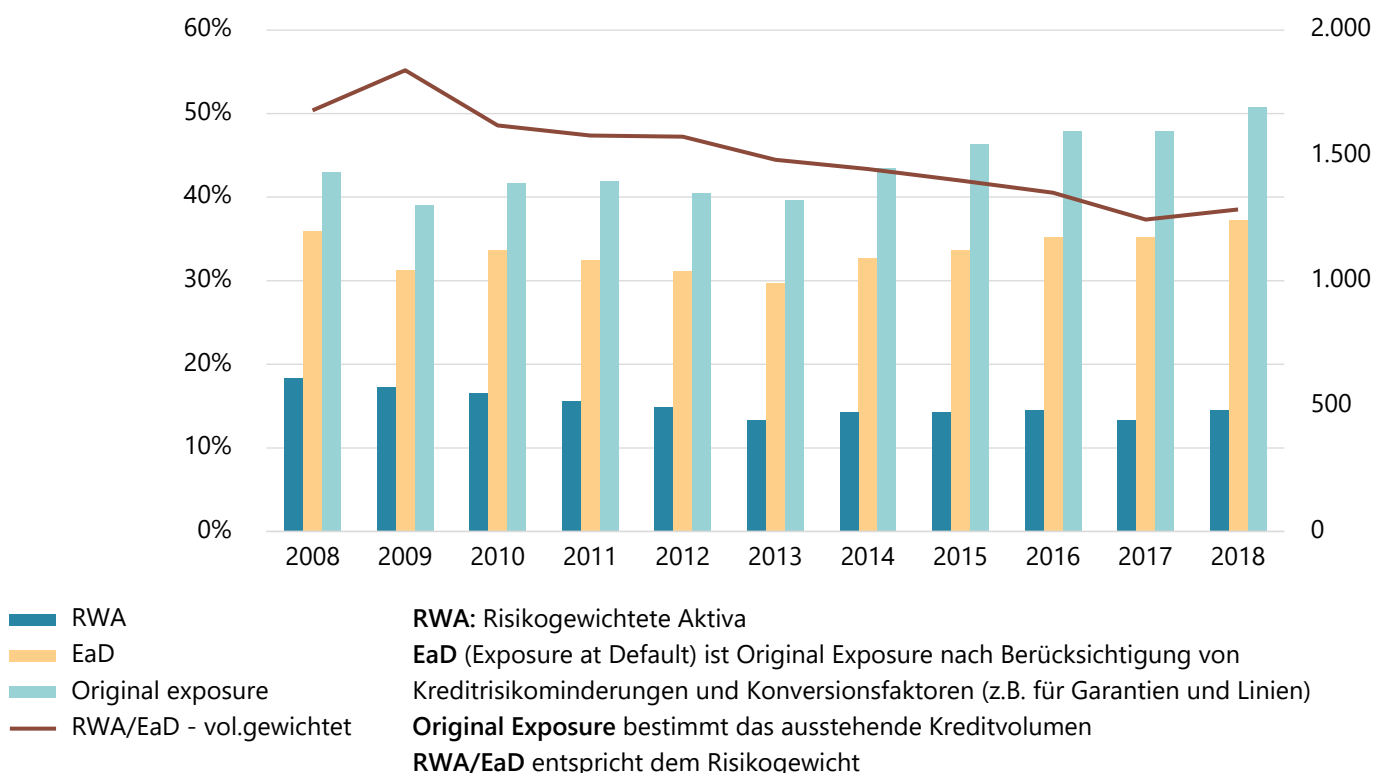
Der Anstieg der Kapitalquoten geht rund zur Hälfte aber auch auf einen RWA-Rückgang um gut 20 Prozent seit

2008 zurück. Dieser vollzog sich im Wesentlichen bis 2013 und betraf primär die RWA aus dem Kreditrisiko. Wenig spricht dafür, dass eine verringerte Kreditvergabe an die Realwirtschaft der einzige Treiber für den RWA-Rückgang war. Aus der Vielzahl der Einflussfaktoren lassen sich zwei Entwicklungen herausheben:

Zum einen bauten die Banken in den Jahren nach 2008 in großem Umfang die Altlasten der Finanzkrise ab. Aktiva, die in der Vergangenheit höhere Verluste verzeichnet hatten, waren mit hohen RWA behaftet und ihr Abbau wirkte somit besonders stark auf die RWA-Bestände der Banken insgesamt.

Zum anderen kam es zur Einführung der auf internen Ratings basierenden Verfahren (Internal Ratings Based Approach – IRBA), also regulatorisch genehmigter Modelle zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko. Ziel war es, die Banken zum Aufbau und zur Nutzung risikosensitiver Modelle zu bewegen, was in einigen Forderungsklassen auch zu RWA-Ersparnis gegenüber den stark pauschalisierten Standardansätzen führte und als zusätzlicher Anreiz zur Verwendung solcher Modelle im Risikomanagement diente. Allerdings ist eine intensive aufsichtliche Prüfung und Genehmigung Voraussetzung

**Grafik 2: Kreditvolumen, RWA und Risikogewichte deutscher IRBA-Institute**



Quelle: Aufsichtliches Meldewesen, konstantes Sample von 15 deutschen IRBA-Instituten, Unternehmenskundengeschäft

für den Einsatz solcher interner Modelle. Zudem ist die Verwendung an umfangreiche Anforderungen an das interne Risikomanagement und die Validierung gekoppelt.

### **Sinkende Risikogewichte im Fokus von mikro- und makroprudenzieller Aufsicht**

In den vergangenen fünf Jahren blieben die RWA im Gesamtsystem relativ stabil. Es gab leichte Verschiebungen, aber keine grundlegenden Reduktionen mehr (siehe Grafik 2, Seite 39). Auch die RWA-Volumina aus dem Kreditrisiko im IRBA bleiben konstant. Allerdings lassen sich gerade im wichtigen Geschäft mit Unternehmenskunden sinkende Risikogewichte beobachten, was bedeutet, dass die Banken im Verhältnis zum Geschäftsvolumen etwas weniger RWA ausweisen.

Diese Abnahme der Risikogewichte ist nicht monokausal zu erklären. Manche Banken in Deutschland haben ihre Geschäfte beispielsweise mehr auf gut besicherte, kurzlaufende Transaktionen verlagert. Auch setzte sich der Abbau von spezifischen Portfolien wie etwa Schiffsfinanzierungen in den vergangenen Jahren weiter fort.

Der mögliche Effekt der guten Konjunktur der letzten Jahre auf die Risikomessung der Banken, vor allem auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten, ist auch Teil der fortlaufenden Untersuchungen und Überwachung. Die Risikokennzahlen deutscher Unternehmen und Haushalte – dazu zählen etwa Insolvenzquoten und die Verschuldung – zeichnen zuletzt ein positives Bild. Dementsprechend schätzen einige Banken die Risiken in ihren Portfolien geringer ein als noch vor einigen Jahren. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass die RWA bei einer abflauenden Konjunktur über Gebühr steigen und die heute sichtbaren Kapitalquoten nicht nachhaltig sind.

### **AFS empfiehlt Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers**

Ein derart zyklisches systemisches Risiko wurde auf Ebene der makroprudenziellen, auf das System bezogenen, Aufsicht identifiziert. Es wird befürchtet, dass Banken Konjunkturrisiken nicht vollständig erfassen und aus der Kombination mit Immobilien- und Zinsrisiken eine Gefährdungslage entsteht. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Finanzstabilität AFS in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 der BaFin empfohlen, den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer – CCyB) ab dem dritten Quartal 2019 zu aktivieren und auf 0,25 Prozent anzuheben (siehe Meldung „Finanzstabilität“, Seite 4).

Komplementär dazu stehen umfängliche Arbeiten der mikroprudenziellen, auf das einzelne Institut bezogenen,

[Auf einen Blick](#)

## **Internationale Arbeiten zu Internen Modellen**

### **EBA-Benchmarking**

Jährlich findet ein aufsichtlicher Vergleich der Ergebnisse der internen Ansätze gemäß Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) statt. Im Kreditrisiko ist dabei immer eine gewisse Variabilität der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA) über die beteiligten Banken hinweg zu beobachten. Sie erklärt sich überwiegend durch einfache Treiber wie zum Beispiel den Anteil der ausgefallenen Exposures, die Portfoliozusammensetzung und die geografische Durchmischung. Die Schwankungen sind als Variabilität durchaus erwünscht, da die Risikomessung durch risikosensitive Verfahren erfolgen soll. Der nicht durch diese Treiber erklärte Teil der Variabilität ist Gegenstand weiterer Untersuchungen.

### **Targeted Review of Internal Models (TRIM)**

Ziel des TRIM-Projekts des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist es, für gleiche Risikopositionen innerhalb des SSM bei gleichen Kapitalanforderungen zu sorgen, und darüber hinaus die SSM-Modellaufsicht zu vereinheitlichen und zu stärken. Das soll das Vertrauen zur Nutzung interner Modelle wiederherstellen. Die im Projekt erarbeiteten aufsichtlichen Erwartungen fließen in den „ECB Guide to Internal Models“ ein.

Aufsicht. Die Effekte einer Rezession werden durch regelmäßige aufsichtliche Stresstests auf deutscher und europäischer Ebene untersucht (siehe BaFinJournal April 2019). Dies umfasst allein in Deutschland fast 1.500 kleinere Institute. Hierbei wird dann auch konkret simuliert, inwieweit die Kapitalausstattung der Institute für ein Szenario von makroökonomischem Stress und den damit verbundenen Kreditausfällen ausreichend ist. Der jüngste europaweite Stresstest 2018 zeigte beispielsweise eine erhöhte Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber finanziellen Schocks. Ergänzend dazu führen BaFin und Bundesbank aktuell Umfragen sowohl zur befürchteten Erosion der Kreditvergabestandards als auch zu den Risiken im Immobiliengeschäft durch.



Ein zentrales Thema bleibt für die Aufsicht zudem die kontinuierliche Überprüfung der regulatorischen Modelle und insbesondere die Analyse der RWA-Variabilität. Auf Basis bisheriger Erfahrungen hegt die BaFin aber keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung von aufsichtlichen internen Modellen. Diese Einschätzung bestätigt sich auch immer wieder in internationalen Projekten, so etwa im Targeted Review of Internal Models (TRIM) und im EBA-Benchmarking (siehe Infokasten „Internationale Arbeiten zu Internen Modellen“, Seite 39). Zudem wird die RWA-Variabilität auch verstärkt im Rahmen der Finalisierung von Basel III und der schrittweisen Einführung der Änderungen untersucht.

#### **Blick nach vorne:**

##### **Anforderungen steigen weiter**

Aus der Perspektive der BaFin stellt sich die Entwicklung seit der Finanzkrise zunächst durchaus positiv dar: Die Institute haben Risiken abgebaut und zusätzliches Kapital in das Bankensystem eingeführt. Dennoch liegen noch einige wichtige Schritte vor den Banken.

Die Gefahr einer zyklischen Fehleinschätzung von Kreditrisiken müssen Banken und Aufsicht genau beobachten. Denn auch wenn die Risikoschätzung der Banken im Hier und Jetzt völlig zutreffend sein kann, so ist es auch langfristig wichtig, für mögliche negative Entwicklungen ausreichend vorzusorgen. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird daher kontinuierlich geprüft.

Die Finalisierung von Basel III wird einige wichtige Verschärfungen mit sich bringen. Dies betrifft zum einen die Tatsache, dass die RWA-Ersparnis durch Modelle gegenüber den stark pauschalisierenden Standardansätzen grundsätzlich durch den Output-Floor begrenzt wird. Zum anderen gibt es Veränderungen im Detail, die letztlich darauf abzielen, die Freiheiten der Modellierung etwas mehr einzugrenzen. Ziel ist es, dass Banken Modelle zielgerichteter dort einsetzen, wo die verfügbaren Daten eine

Modellierung erlauben. Gleichzeitig soll das ursprüngliche Ziel der risikosensitiven Messung und internen Steuerung nicht aufgegeben werden. Interne Stresstests sind als Teil des Risikomanagements von besonderer Bedeutung. Sie müssen aber spezifischer ausgerichtet sein als in der Vergangenheit.

Die im TRIM-Projekt etablierte Zusammenarbeit zwischen den Modellexperten der nationalen Aufsichten und der EZB sollte weiterentwickelt werden, um die gemeinsamen Erkenntnisse der Modellexperten in Europa dazu zu nutzen, dass die SSM-Modellaufsicht auch dauerhaft gestärkt aus dem TRIM-Projekt hervorgeht und so zu einem stabilen Bankensystem in Europa beiträgt.

Schließlich ist es unabdingbar, den Blick genau dahin zu richten, wo versteckte Risiken liegen können. Dies betrifft regulatorische Ausnahmen, wie etwa die Nullgewichtung von Forderungen an Staaten, aber auch IT-Risiken, deren exakte Bemessung ein Problem darstellt. Die Anforderungen an Institute steigen auf allen Ebenen. Mittelfristig werden sich daher nur profitable, solide kapitalisierte Institute im Markt halten können. ■

#### **Autoren**

##### **Miguel Guthausen**

BaFin-Referat SSM-/Supervisory Board-Koordination

##### **Can Tenschert-Voß**

BaFin-Referat Risikoanalyse, Risikoschnittstelle  
Stresstest, makroökonomische Instrumente,  
Quervergleiche

##### **Michael Bruns**

BaFin-Referat Interne Modelle KI,  
CCP: Kontrahentenrisiko, ökonomisches Kapital

# Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.\*



## Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

### **andsafe AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Mai 2019 der andsafe AG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden  
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
  - a) Feuer
  - b) Explosion
  - c) Sturm
  - d) andere Elementarschäden außer Sturm
  - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - d) Gewinnausfall
  - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
  - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
  - h) Miet- oder Einkommensausfall
  - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

### **Versicherungsunternehmen:**

andsafe AG (5222)  
Provinzial-Allee 1  
48159 Münster

VA 32-I 5000-5222-2018/0002

\* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

# Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

## Dialog Versicherung AG

Die BaFin hat der Dialog Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr vom Sitzland für folgende EU/EWR-Staaten erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

## Versicherungsunternehmen:

Dialog Versicherung AG (5210)  
Adenauerring 7  
81737 München

VA 42-I 5079-BE-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-CY-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-HU-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-CZ-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-ES-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-SI-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-SK-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-SE-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-RO-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-PT-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-PL-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-AT-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-NO-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-NL-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-MT-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-LU-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-LT-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-LI-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-LV-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-HR-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-IT-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-IE-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-IS-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-GR-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-FR-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-FI-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-EE-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-DK-5210-2019/0001  
VA 42-I 5079-BG-5210-2019/0001

# Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## Bastion Insurance Company Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen Bastion Insurance Company Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost-, und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

**Versicherungsunternehmen:**

Bastion Insurance Company Ltd (9552)  
Development House  
St. Anne Street  
FRN 9010 Floriana  
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9552-2019/0001

**Opteven Assurances S.A.**

Das französische Versicherungsunternehmen Opteven Assurances S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Ver-

sicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

**Versicherungsunternehmen:**

Opteven Assurances S.A. (9551)  
35-37 rue Louis Guérin  
69100 Villeurbanne  
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9551-2019/0001

## Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

**XL Insurance Company SE,  
Direktion für Deutschland**

Das irische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Dr. Thomas Götting bestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

XL Insurance Company SE (7427)  
8 St Stephen's Green  
Dublin  
D02 VK30  
IRLAND

**Niederlassung:**

XL Insurance Company SE,  
Direktion für Deutschland (5088)  
Im Zollhafen 18 / Krankenhaus 1  
50678 Köln

**Bevollmächtigter:**

Dr. Thomas Götting

VA 44-I 5000-5088-2018/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

## ARAG Krankenversicherungs- Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den folgenden weiteren Ländern aufzunehmen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

### Versicherungsunternehmen:

ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft SE (4112)  
Hollerithstraße 11  
81829 München

VA 31-I 5079-AT-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-BE-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-BG-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-DK-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-EE-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-FI-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-FR-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-GR-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-IE-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-IS-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-IT-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-HR-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-LV-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-LI-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-LT-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-LU-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-MT-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-NL-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-NO-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-PL-4112-2019/0001

VA 31-I 5079-PT-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-RO-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-SE-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-SK-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-SI-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-ES-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-CZ-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-HU-4112-2019/0001  
VA 31-I 5079-CY-4112-2019/0001

## HDI Versicherung AG

Die BaFin hat der HDI Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Norwegen, Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall  
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko  
Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko  
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko  
Nr. 7 Transportgüter  
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden  
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:  
a) Feuer  
b) Explosion  
c) Sturm  
d) andere Elementarschäden außer Sturm  
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden  
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
a) Kraftfahrzeughaftpflicht  
b) Haftpflicht aus Landtransporten  
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht  
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht  
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 14 Kredit
  - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
  - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

**Versicherungsunternehmen:**

HDI Versicherung AG (5085)  
 HDI-Platz 1  
 30659 Hannover

- VA 43-I 5079-NO-5085-2019/0001
- VA 43-I 5079-HR-5085-2019/0001

**Markel Insurance SE**

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in sämtlichen EU-/EWR-Staaten auch über ihre Niederlassungen in Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Spanien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zu VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

**Versicherungsunternehmen:**

Markel Insurance SE (5211)  
 Sophienstraße 26  
 80333 München

- VA 37-I 5079-BE-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-BG-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-DK-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-EE-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-FI-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-FR-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-GI-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-GR-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-GB-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-IE-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-IS-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-IT-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-HR-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-LV-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-LI-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-LT-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-LU-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-MT-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-NL-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-NO-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-PL-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-PT-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-RO-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-SE-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-SK-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-SI-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-ES-5211-2019/0002
- VA 37-I 5079-CZ-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-HU-5211-2019/0001
- VA 37-I 5079-CY-5211-2019/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

**Generali Biztosító Zrt.**

Das ungarische Versicherungsunternehmen Generali Biztosító Zrt. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Rückversicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht



**Versicherungsunternehmen:**

Generali Biztosító Zrt. (9026)

Teréz körút 42-44

1066 Budapest

UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9026-2019/0001

## Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

**MS Amlin Insurance SE –  
Direktion für Deutschland**

Das belgische Versicherungsunternehmen MS Amlin Insurance SE hat Frau Sabrina Schwoll mit Wirkung vom 24. April 2019 zur Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

**Versicherungsunternehmen:**

MS Amlin Insurance SE (9393)

Koning Albert II laan 37

1033 Brüssel

BELGIEN

**Niederlassung:**

MS Amlin Insurance SE- Direktion für Deutschland (5181)

Axel-Springer-Platz 3

20355 Hamburg

**Bevollmächtigter:**

Sabrina Schwoll

VA 26-I 5004-BE-5181-2019/0001

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

**The Royal London Mutual  
Insurance Society Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The Royal London Mutual Insurance Society Limited mit Wirkung vom 7. Februar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Royal London Insurance Designated Activity Company übertragen.

**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

The Royal London Mutual

Insurance Society Limited (7727)

55 Gracechurch Street

London EC3V ORL

GROSSBRITANNIEN

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Royal London Insurance

Designated Activity Company (9529)

47-49 St. Stephens Green

Dublin 2

IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7727-2018/0001

# Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **Allianz Nederland Levensverzekering N.V.**

Das niederländische Versicherungsunternehmen Allianz Nederland Levensverzekering N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem belgischen Versicherungsunternehmen Allianz Benelux S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Allianz Nederland Levensverzekering N.V. (9435)  
Coolingel 139  
3012 AG Rotterdam  
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9435-2019/0001

## **The Ethniki Hellenic General Insurance Company S.A.**

Das griechische Versicherungsunternehmen The Ethniki Hellenic General Insurance Company S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

The Ethniki Hellenic General Insurance Company S.A.  
(9095)  
Syngrou 103-105  
11745 Athen  
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-9095-2019/0001

## **Interamerican Property & Casualty Insurance Company S.A.**

Das griechische Versicherungsunternehmen Interamerican Property & Casualty Insurance Company S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Interamerican Property &  
Casualty Insurance Company S.A. (9271)  
57 Agiou Konstantinou St.  
15124 Maroussi  
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-9271-2019/0001

# Impressum

## Herausgeber

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen  
Redaktion: Sören Maak-Heß  
Layout: Christina Eschweiler  
Susanne Geminn  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt  
Internet: [www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

## Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.